

ENTWURF

Jahrgang XXXX

Ausgegeben am XXXX

x. Gesetz: Wiener Aufzugsgesetz 2006; Änderung [CELEX-Nr.: 32005L0036, Nr. 32013L0055 und Nr. 32014L0066]

Gesetz, mit dem das Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), LGBl. für Wien Nr. 68/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehren, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, und Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn fortbewegen.

Aufzüge werden unterteilt in:

1. Personenaufzüge: Aufzüge, die bestimmt sind
 - a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung oder
 - c) nur zur Güterbeförderung, sofern die Lastträger betretbar sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.
2. Hebeeinrichtungen für Personen: Hebezeuge, auf die die Kriterien nach Z 1 zutreffen, deren Nenngeschwindigkeit jedoch nicht mehr als 0,15 m/s beträgt und die
 - a) einen allseits geschlossenen Lastträger mit Lastträgereüren zur uneingeschränkten Personenbeförderung oder
 - b) einen nicht allseits geschlossenen Lastträger, insbesondere ohne Lastträgereüren, zur eingeschränkten Personenbeförderung für bestimmte und unterwiesene Personen besitzen.
3. Treppenschrägaufzüge: Hebezeuge zur Personenbeförderung mit Sitz, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe oder einer zugänglich geneigten Oberfläche fahren und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.
4. Güteraufzüge: Hebezeuge mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastträgern, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die nicht im Inneren der Lastträger oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

5. Kleingüteraufzüge: Güteraufzüge gemäß Z 4, deren Lastträger wegen ihrer Maße und Ausführung (lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, Grundfläche nicht mehr als 1,0 m², lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m oder Unterteilung in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen) für Personen nicht betretbar sind und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.
6. Hubtische: Hebezeuge – unbeschadet Z 1, 2 oder Z 4 – mit einer lasttragenden Plattform, die für die Beförderung von Gütern bzw. von Bedienpersonen bestimmt ist und die im gesamten Bewegungsbereich starr geführt ist.

(1a) Lastträger sind jene Teile von Aufzügen, auf oder in denen Personen, Personen und Güter oder nur Güter zur Auf- und Abwärtsbeförderung untergebracht sind.

(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung in Auf- bzw. Abwärtsbewegung zwischen Ebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Personenbeförderung zwischen Ebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(3a) Kraftbetrieben stellt jene Antriebsform von Hebeanlagen dar, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen.

(5) Betreiber sind der Eigentümer oder die Eigentümerin des Aufzuges sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte.

(6) In den folgenden Paragraphen, in denen der Begriff „Aufzug“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen auch für Fahrtreppen und Fahrsteige, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Richtlinie 2005/36/EG ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 095 vom 9.4.2016 S. 20.

(8) Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis auf Grund einer Ausbildung im Sinne des Artikel 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG bzw. durch Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(9) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 16a Z 2 oder 3 für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union oder in Staaten gemäß § 16a Z 2 oder 3 absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber oder seine Inhaberin in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einem Staat gemäß § 16a Z 2 bis 4, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Staat die Berufserfahrung bescheinigt.

(10) Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Unabhängig davon ist ein reglementierter Beruf auch ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

(11) Eine reglementierte Ausbildung ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der oder die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt werden; der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Staats festgelegt sein oder von einer dafür zuständigen Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

(12) Eignungsprüfung ist eine von der Behörde durchgeführte Prüfung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen der anzeiglegenden oder antragstellenden Person, mit der ihre Fähigkeit beurteilt werden soll, den reglementierten Beruf auszuüben.

(13) Anpassungslehrgang ist die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien, welche unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Die Absolvierung des Anpassungslehrganges durch den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin unterliegt einer abschließenden Bewertung durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige.

(14) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung.

(15) Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(16) Qualifizierte Berufsangehörige sind die in das Verzeichnis nach § 16 Abs. 6 eingetragenen Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, ausgenommen jene, denen der Zugang und die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 16q bloß in partiellem Umfang gewährt wurde.

(17) Niederlassungsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem gemäß § 16a Z 2 und 3 gleichgestellter Staat, in welchem ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin zur rechtmäßigen Ausübung des Berufs bzw. der Tätigkeit niedergelassen ist.

(18) Herkunftsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem gemäß § 16a Z 2 und 3 gleichgestellter Staat, in welchem Berufsqualifikationen erworben wurden, die deren Inhaber oder Inhaberin berechtigen, den betreffenden Beruf dort auszuüben.“

2. In § 3 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Fahrkorbes“ durch das Wort „Lastträgers“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. h wird die Wortfolge „der Fahrkorb- und der Schachttüren“ durch die Wortfolge „der Lastträger- und der Schachttüren“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. k lautet:

„k) die Baustoffe des Lastträgers und die Abmessungen der nutzbaren Grundfläche des Lastträgers;“

5. In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. n wird die Wortfolge „die getroffenen Maßnahmen“ durch die Wortfolge „bei Personenaufzügen die getroffenen Maßnahmen“ und die Wortfolge „in den“ durch die Wortfolge „jenseits der“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 2 wird der Satz „Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 3 sind vom Verfasser oder der Verfasserin zu unterfertigen.“ angefügt.

7. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ergibt die Vorprüfung, dass

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind und
2. für einen neu zu errichtenden Personenaufzug im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt,

ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.“

8. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin fest, dass

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind,
2. für einen neu errichteten Aufzug die EU-Konformitätserklärung vom Montagebetrieb des Aufzuges ausgestellt wurde und die CE-Kennzeichnung angebracht ist oder der Montagebetrieb für einen umgebauten, bereits vor dem Umbau CE-gekennzeichneten Aufzug eine Konformitätserklärung ausgestellt hat und die CE-Kennzeichnung weiterhin angebracht ist,
3. die Betriebsanleitung einschließlich der für Aufzüge gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 notwendigen Anweisung über die Befreiung von Personen vorliegt,

4. für einen neu errichteten Personenaufzug im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt, und
5. Mängelfreiheit besteht,

hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.“

9. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und die Gutachten über die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung anzuschließen.“

10. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie die Gutachten über die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.“

11. § 8 lautet:

„§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss der Gutachten über die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung vollständig belegt erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.“

12. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m müssen als Lastträger einen Fahrkorb mit Fahrkorbtüren an allen Zustiegsseiten haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen und dergleichen sowie für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen), sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“

13. § 9 Abs. 15 lautet:

„(15) Nicht allseits geschlossene Lastträger zur Personenbeförderung ohne durchgehende Fahrbahnabwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden Lastträger und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des Lastträgers keine Personen aufhalten können.“

14. § 9 Abs. 16 lautet:

„(16) Bei der Errichtung von Treppenschrägaufzügen in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:

1. Das Rufen und Senden des Lastträgers mit heruntergeklappter Plattform beziehungsweise mit heruntergeklapptem Sitz von den Steuerstellen in den Endhaltestellen aus ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr der Lastträger sofort angehalten werden kann. Wenn nicht die gesamte Fahrbahn gut eingesehen werden kann, muss der Lastträger in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit mittels hör- und sichtbarer Signale auf seine Fahrt aufmerksam machen;
2. die Positionierung des Lastträgers an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingengt wird;
3. Haupteingangs- oder Hauptaustgangstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des Lastträgers aufschlagen und
4. entlang der Fahrbahnen von Treppenschrägaufzügen sind im Bereich durchbrochener Wände und Geländer entlang eines Treppenlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.“

15. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge,“ durch die Wortfolge „Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, und Hubtische zur ausschließlichen Güterbeförderung“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „wiederkehrende“ durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.

17. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Über die regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist.“

18. In § 12 Abs. 3 wird nach dem Wort „Personenaufzügen“ die Wortfolge „und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen allseits geschlossenen Lastträger besitzen und mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten ausgestattet sind,“ eingefügt.

19. In § 12 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Aufzug“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

20. In § 12 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,
3. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Notrufeinrichtung und die Sprechverbindung funktionsfähig sind,
5. der Notbremsschalter im Lastträger wirksam ist,
6. die Beleuchtung im Lastträger und bei den Schachtzugängen funktionsfähig ist,
7. die Schachtumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für die Benutzer und Benutzerinnen gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
9. an den Schachtwänden gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls Schutzeinrichtungen, wie Lichtgitter, Lichtschranken, Schaltleisten oder bewegliche Schwellen, funktionsfähig sind,
10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind, und
11. der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen zur eingeschränkten Personenbeförderung nur durch befugte Benutzer oder Benutzerinnen in Betrieb genommen werden kann.

(3b) Bei Treppenschrägaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
2. die Notrufeinrichtung und die Sprechverbindung, falls vorhanden, funktionsfähig sind,
3. das Betätigen der Schaltleisten und Schaltflächen die Fahrt des Lastträgers sofort unterbricht,
4. der verriegelbare Ein-/Aus-Schalter auf dem Lastträger wirksam ist,
5. die Beleuchtung der Ein- und Ausstiegsbereiche sowie entlang der Fahrbahn funktionsfähig ist,
6. trennende Schutzeinrichtungen entlang der Fahrbahn beschädigt sind,
7. für die Benutzer und Benutzerinnen gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
8. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind, und
9. der Treppenschrägaufzug nur durch befugte Benutzer oder Benutzerinnen in Betrieb genommen werden kann.“

21. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3a Z 4, 5, 9 und 11; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung gemäß Abs. 3a Z 6.“

22. § 12 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. die Balustraden, Sockelabweiser, Stufen oder Paletten und Kammzähne nicht beschädigt sind,“

23. § 12 Abs. 5 Z 7 lautet:

„7. die notwendigen Sicherheitsschilder vorhanden und die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.“

24. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen.“

25. In § 12 werden nach Abs. 8 folgende Abs. 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:

1. bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen,
 - a) deren Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Lastträgeröffnungen durchgehend ist oder nicht durchgehend ist, aber der Lastträger allseits geschlossen ist und die Verriegelungen der Lastträgertüren mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind,
 - b) deren Schachttüren mit Verriegelungen mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind, oder
 - c) deren Lastträgeröffnungen mit Lastträgertüren oder Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter, Schaltleisten, bewegliche Schwellen etc., ausgestattet sind,
2. bei Treppenschrägaufzügen,
3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,
4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließesicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt,
5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.

(8b) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, kann das Prüfintervall auf viermal jährlich erstreckt werden, wobei der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen vier Monate nicht überschreiten darf:

1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6;
2. allseits geschlossener Lastträger mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten;
3. Fehlschließesicherungen an allen Schachttürverriegelungen;
4. Aufzugsschächte in massiver Ausführung; als massiv gilt ein Aufzugsschacht insbesondere dann, wenn Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen;
5. Lastträgerwände und -decken sowie Lastträger- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG).“

26. In § 12 Abs. 10 wird das Wort „Fahrkorb“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

27. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat Aufzüge mit Bescheid zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,
5. vor Erstattung der vollständig belegten Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder
6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.“

28. Dem § 13 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 4 angefügt:

„(3a) Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden. Aufzüge, die gemäß Abs. 3 Z 1 bis Z 6 gesperrt sind, dürfen erst nach der rechtskräftigen bescheidmäßigen Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

1. Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Abs. 3 Z 1 bis Z 3);
2. Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 4);
3. vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 5);
4. Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 6).

(4) Die Abtragung eines Aufzuges, eine über den Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 hinausgehende Außerbetriebnahme eines Aufzuges sowie die Wiederinbetriebnahme eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Vor der Wiederinbetriebnahme hat gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 zu erfolgen.“

29. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Fahrkorb“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

30. In § 15 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Aufzug“ durch die Wortfolge „Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen“ ersetzt.

31. In § 15 Abs. 5 Z 4 wird das Wort „Fahrkorb“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

32. § 15 Abs. 6 Z 1 und Z 2 lauten:

- „1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob
 - a) der Lastträger bei geöffneter Schachttüre bzw. geöffneter Lastträgeretüre nicht fährt,
 - b) die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und
 - c) die Beleuchtung im Lastträger funktioniert.
2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutteinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Lastträgeretüren funktionsfähig sind.“

33. In § 16 Abs. 7 wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a. nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und darüber mit Bescheid gemäß § 16f Abs. 3 entschieden wurde,“

34. Nach § 16 werden folgende §§ 16a bis 16q samt Überschriften eingefügt:

„Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen – sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

§ 16a. Die Bestimmungen der §§ 16a bis 16q regeln die Anerkennung der Berufsqualifikation von Personen, die die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin im Wiener Landesgebiet ausüben möchten und ihre Berufsqualifikation erworben haben

1. in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
3. in einem oder mehreren Drittstaaten,
 - a) wenn ein unternehmensinterner Transfer eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, erfolgt oder
 - b) mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen vorgesehen ist, die im jeweiligen Staat erworben wurden oder
4. in einem oder mehreren Drittstaaten, wenn sie über einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis verfügen sowie drei Jahre Berufserfahrung als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben.

Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen – persönlicher Geltungsbereich

§ 16b. Die §§ 16a bis 16q gelten für

1. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR,
2. Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige eines Unions- oder EWR-Angehörigen zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77 berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 141 vom 27.05.2011 S. 1, berechtigt sind,

3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie deren Familienangehörige, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Amtsblatt der EU Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 133/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008),
4. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, ABl. Nr. L 132 vom 19.5.2011, S. 1),
5. Personen, denen durch eine österreichische Asylbehörde oder ein österreichisches Gericht der Status eines oder einer Asylberechtigten oder eines oder einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, in der Fassung der Berichtigung, ABl. L 167 vom 30.6.2017, S. 58),
6. Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf einen „Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ oder eines anderen Aufenthaltstitels gemäß der Richtlinie 2014/66/EU außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union aufhältig sind und die durch ein Unternehmen transferiert werden,
 - a) welches außerhalb des Hoheitsgebietes der Europäischen Union ansässig ist, aber über eine Niederlassung in der Europäischen Union verfügt, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und in welche der oder die Drittstaatsangehörige transferiert werden soll und
 - b) mit dem die oder der Drittstaatsangehörige vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat,
 sowie Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen oder
7. Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen vorgesehen ist, die im jeweiligen Staat erworben wurden.

Berufsausbildungsniveau

§ 16c. (1) Das in § 16 Abs. 1 Z 3 festgelegte, mindestens erforderliche Berufsausbildungsniveau für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien entspricht dem in Art. 11 lit. b sublit. ii der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Ausbildungsniveau.

(2) Die in § 16 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 festgelegten Berufsausbildungsniveaus entsprechen dem in Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Ausbildungsniveau.

Eignungsprüfungen

§ 16d. (1) Für die Durchführung von Eignungsprüfungen erstellt die Behörde anhand der in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 3 verlangten Ausbildungen ein Verzeichnis der Fachgebiete, in denen ein in Wien tätiger Aufzugsprüfer oder eine in Wien tätige Aufzugsprüferin Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzuweisen hat. Die Eignungsprüfung kann sich auch auf die Kenntnis allfälliger standesrechtlicher Regeln erstrecken.

(2) In der Eignungsprüfung sind die Fachgebiete, die aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 1 ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien ist und die von der bisherigen Ausbildung und Berufsqualifikation der anzeiglegenden oder antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, abzuprüfen.

Anpassungslehrgänge

§ 16e. Anpassungslehrgänge werden von qualifizierten Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 16 und nach Maßgabe der Bestimmungen der § 17 Abs. 3a und 3b abgehalten.

Modalitäten der Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

§ 16f. (1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, müssen über die für die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1

1. dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,
2. sind dann durchzuführen, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen und
3. müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin stehen.

(3) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist durch Bescheid festzustellen.

(4) Personen, welche im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ausüben, unterliegen dabei den entsprechenden standesrechtlichen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 16g. (1) Die Bestimmungen der §§ 16g bis 16k gelten für den Fall, dass sich eine Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in das Wiener Landesgebiet begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung der Tätigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) Die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Wien ist in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen unbeschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften unbeschränkt zulässig, wenn

1. die Person zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Niederlassungsstaat berechtigt ist und
2. die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a Z 1 bis 3 rechtmäßig ausgeübt hat, sofern dieser Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

(3) Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, ist eine dreijährige Berufserfahrung gemäß § 16a Z 4 erforderlich, außer es wurde zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder dem Drittstaat und der Republik Österreich ein Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen abgeschlossen (§ 16a Z 3 lit. b). Diesfalls sind die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Berufserfahrung maßgeblich.

(4) Im Falle eines unternehmensinternen Transfers gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ist nach Abs. 2 vorzugehen.

Anzeigepflichten für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16h. (1) Beabsichtigt eine Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin erstmals in Wien auszuüben, hat sie dies der Behörde vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und allenfalls die Familienangehörigkeit im Sinne des § 16b Z 2, 3 oder 6,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. Berufsqualifikationsnachweise eines Staates gemäß § 16a sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind,

4. ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a Z 1 bis 3 ausgeübt hat. Im Falle eines in einem Drittstaat erlangten Ausbildungsnachweises richtet sich die erforderliche Berufserfahrung nach § 16g Abs. 2, 3 oder 4.

Ein Nachweis über die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zum Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder das Vorliegen einer reglementierten Ausbildung durch einen Ausbildungsnachweis, über den die Person verfügt, belegt wird.

Die Unterlagen gemäß Z 1 bis 4 sind der Behörde in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen gemäß Z 2 bis 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, wenn die Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind. Darüber hinaus kann die Behörde von den Unterlagen gemäß Z 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer oder von einer allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin erstellen zu lassen.

(2) Beabsichtigt die Person in den Folgejahren die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin vorübergehend und gelegentlich zu erbringen, ist die Anzeige einmal jährlich zu erneuern. Wenn eine wesentliche Änderung gegenüber der erstmaligen Anzeige eingetreten ist, sind der erneuernden Anzeige die erforderlichen Unterlagen betreffend diese Änderungen anzuschließen. Für die der erneuernden Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1 letzter Unterabsatz sinngemäß.

(3) Ist bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige nach den – dem Abs. 1 entsprechenden – Vorschriften des anderen Bundeslandes erfolgt, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Behörde diese Anzeige vor der Ausübung der Tätigkeit in Wien vorzulegen. Wenn in den landesrechtlichen Bestimmungen des anderen Bundeslandes für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit die Vorlage von Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehen ist, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Anzeige diese Unterlagen anzuschließen, sofern die Behörde diese Informationen nicht auf andere Weise erlangen kann. Die Vorlage der Anzeige berechtigt die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin auch in Wien auszuüben, wenn im anderen Bundesland

1. ein Bescheid ergangen ist, mit welchem die Berufsqualifikation anerkannt wurde,
2. die in § 16i Abs. 1 genannten Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben wurde, oder
3. eine Eignungsprüfung absolviert wurde und die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt wurde.

Möglichkeit der Überprüfung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16i. (1) Die Behörde hat längstens innerhalb eines Monats nach Eingang einer Anzeige sowie nach vollständiger Vorlage der in § 16h Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten und für die Beurteilung der Anzeige erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 mit Bescheid zu entscheiden, ob das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist oder ob sich die anzeigende Person einer Eignungsprüfung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 zu unterziehen hat. Wenn im Verfahren Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, teilt die Behörde der anzeigenden Person die Gründe für die Verzögerung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit. Der Bescheid hat jedenfalls vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen zu ergehen.

(2) Wenn keine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern oder Dienstleistungsempfängerinnen auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der anzeigenden Person zu erwarten ist, hat die Behörde der anzeigenden Person innerhalb der in Abs. 1 angeführten Fristen mittels Bescheid mitzuteilen, dass das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist.

(3) Sofern jedoch eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern oder Dienstleistungsempfängerinnen auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der anzeigenden Person zu erwarten ist, kann die Behörde die Berufsqualifikation der anzeigenden Person vor der erstmaligen Erbringung von Tätigkeiten als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien anhand der Unterlagen gemäß § 16h Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie der Berufspraxis bzw. dem lebenslangen Lernen (Abs. 4) nachprüfen. Wenn die Behörde anlässlich der Nachprüfung der Berufsqualifikation zum Ergebnis kommt, dass wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen

Qualifikation und den in § 16 Abs. 1 festgelegten Qualifikationen bestehen, kann sie innerhalb der in Abs. 1 angeführten Fristen mittels Bescheid entscheiden, dass sich die anzeigende Person einer Eignungsprüfung zu unterziehen hat. Der anzeigenden Person ist zudem bekannt zu geben, in welchen Fachgebieten eine Eignungsprüfung abzulegen ist, um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Fachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Qualifikation gemäß § 16 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der anzeigenden Person festzulegen.

(4) Bei der Beurteilung, ob eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist, ist die Berufserfahrung der anzeigenden Person angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Staat gemäß § 16a erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fachgebiete im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(5) Die Eignungsprüfung ist von der Behörde abzuhalten. Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung mittels Bescheid zu entscheiden, ob die Erbringung der Tätigkeit zulässig ist. Dieser Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß Abs. 3 zu erlassen.

(6) Erlässt die Behörde keinen Bescheid innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen, so ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Wien zulässig.

(7) Bescheide gemäß § 16i gelten auch dann als rechtzeitig zugestellt, wenn sie innerhalb der in Abs. 1, Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegten Fristen an den Zustelldienst übergeben werden oder sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgestellt werden.

Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6

§ 16j. Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen, wenn

1. mit rechtskräftigem Bescheid entschieden wurde, dass das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist (§ 16i Abs. 2),
2. die Berufsqualifikation mit Bescheid gemäß § 16i Abs. 5 rechtskräftig anerkannt wurde,
3. ein Bescheid gemäß § 16i Abs. 1 nicht rechtzeitig (§ 16i Abs. 6) erlassen wurde oder
4. ein Fall des § 16h Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 (Erstattung einer Anzeige in einem anderen Bundesland, welche auch zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien berechtigt) vorliegt.

Berufsbezeichnung bei Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16k. (1) Wenn die Berufsqualifikation gemäß § 16i Abs. 3 nachgeprüft wurde und ein Bescheid erlassen wurde, wonach die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien zulässig ist, hat die Dienstleistungserbringung unter der Bezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu erfolgen.

(2) Wenn die Berufsqualifikation nicht gemäß § 16i Abs. 3 nachgeprüft wurde, ist die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin unter der im Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsmitgliedstaat keine Berufsbezeichnung, hat die Person ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats anzugeben. Erforderlichenfalls kann eine deutsche Übersetzung angefügt werden.

Antrag auf Berufsausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16l. (1) Beabsichtigt eine Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin in Wien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit aufzunehmen und auszuüben, hat sie die Anerkennung der Berufsausbildungen und -qualifikationen zu beantragen. Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und allenfalls die Familienangehörigkeit im Sinne des § 16b Z 2, 3 oder 6,
2. Berufsqualifikationsnachweise eines Staates gemäß § 16a sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind,
3. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr die Berufsausübung im Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
4. ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a ausgeübt hat. Im Falle eines in einem Drittstaat erlangten Ausbildungsnachweises richtet sich die erforderliche Berufserfahrung nach § 16m Abs. 2, 3 oder 4.

Ein Nachweis über die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zum Beruf im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert ist oder das Vorliegen einer reglementierten Ausbildung durch einen Ausbildungsnachweis, über den die Person verfügt, belegt wird.

Die Unterlagen gemäß Z 1 bis 4 sind der Behörde in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen gemäß Z 2 bis 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, wenn die Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind. Darüber hinaus kann die Behörde von den Unterlagen gemäß Z 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer oder von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin erstellen zu lassen.

(3) Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen über ihre Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der gemäß § 16 Abs. 1 geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, fordert die Behörde die Informationen über die Ausbildung der antragstellenden Person bei dem Staat an, in dem die Person die Ausbildung absolviert hat.

(4) Ab der vollständigen Einreichung der Unterlagen hat die Behörde innerhalb von vier Monaten über den Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildungen und –qualifikationen zu entscheiden.

(5) Wenn die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes während eines laufenden Verfahrens gemäß §§ 16l bis § 16n erfolgt oder bereits davor erfolgt ist, ist nach § 16 Abs. 5 vorzugehen und die Berufsqualifikation mit Bescheid anzuerkennen.

(6) Wenn der Herkunftsmitgliedstaat das für die Zulassung zur Tätigkeit oder für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausbildungsniveau anhebt und eine antragstellende Person über eine Ausbildung verfügt, welche aufgrund der Anhebung des Ausbildungsniveaus nicht mehr den Erfordernissen der neuen Qualifikation des Herkunftsmitgliedstaates entspricht, aber die antragstellende Person im Herkunftsmitgliedstaat dennoch das Recht zur Zulassung oder Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin hat, wird die erworbene Ausbildung von der Behörde als dem Niveau der neuen Qualifikation entsprechend eingestuft.

Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16m. (1) Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ist mittels Bescheid zu genehmigen, wenn die antragstellende Person über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat gemäß § 16a, in welchem der Beruf reglementiert ist,

1. für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist und
2. der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde.

(2) Ist in einem Staat gemäß § 16a, in welchem der Beruf nicht reglementiert ist, für die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin der Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nicht erforderlich, hat die Behörde die Ausübung dieser Tätigkeit mittels Bescheid zu genehmigen, wenn die antragstellende Person

1. diese Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat, und

2. einen oder mehrere Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besitzt, welche von der zuständigen Behörde des Staats ausgestellt wurden und bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Eine Berufserfahrung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbildungsnachweis über einen reglementierten Ausbildungsgang vorliegt.

(3) Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, ist eine dreijährige Berufserfahrung gemäß § 16a Z 4 erforderlich, außer es wurde zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder dem Drittstaat und der Republik Österreich ein Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen abgeschlossen (§ 16a Z 3 lit. b). Diesfalls sind die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Berufserfahrung maßgeblich.

(4) Im Falle eines unternehmensinternen Transfers gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ist nach Abs. 2 vorzugehen.

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16n. (1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation gemäß Abs. 6 hat die Behörde mit Bescheid die Absolvierung eines höchstens sechsmonatigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von der geforderten Befähigung gemäß § 16 Abs. 1 unterscheidet, oder
2. die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn sich die in § 16 Abs. 1 geforderte Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen der nachgewiesenen Ausbildung unterscheiden.

(2) Sollten mittels Bescheid Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, ist der antragstellenden Person die Wahl zu lassen, ob sie diese in Form eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung absolvieren möchte. Der Bescheid über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. das Niveau der für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien erforderlichen Berufsqualifikation und das Niveau der nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs. 3 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht gemäß Abs. 4 ausgeglichen werden können.

(3) Unter „Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden“ im Sinne des Abs. 1 sind jene zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in § 16 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(4) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Weiters ist vor der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Staat gemäß § 16a erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden, ganz oder teilweise ausgleichen können.

(5) Die Behörde hat sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung abgelegt werden kann.

(6) Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrganges mittels Bescheid zu entscheiden, ob die Erbringung der Tätigkeit zulässig ist.

Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6

§ 16o. Wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit Bescheid gemäß § 16l Abs. 5, § 16m oder § 16n Abs. 6 rechtskräftig anerkannt wurde, ist die antragstellende Person in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen.

Berufsbezeichnung bei Berufsausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16p. Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu führen.

Sonderfall der Anerkennung im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit (Partieller Berufszugang)

§ 16q. (1) Die Behörde hat im Einzelfall teilweisen Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien mit Bescheid zu gewähren, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkungen qualifiziert ist, im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin auszuüben, für die in Wien ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat und der Tätigkeit von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen in Wien so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen bewirken würde, dass die antragstellende Person vollständig das in § 16 Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 vorgesehene Ausbildungsprogramm absolvieren müsste, um die berufliche Tätigkeit in Wien ausüben zu können und
3. sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person nach objektiven Kriterien von einzelnen der in § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 genannten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der teilweise Zugang darf nur verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, wenn sie geeignet ist, die Erreichung dieses verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Zielerreichung erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren betreffend die Anerkennung von Teilqualifikationen sind jeweils die Bestimmungen der §§ 16g bis 16i (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) oder §§ 16l bis 16n (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit) anzuwenden.

(4) Im Falle eines partiellen Berufszugangs hat die Berufsausübung unter der im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Abweichend davon kann die Behörde im Anerkennungsbescheid nach Abs. 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

(5) Personen, denen ein partieller Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gewährt wurde, sind unter den Voraussetzungen von § 16j oder von § 16o und unter Hinweis auf den partiellen Berufszugang sowie den anerkannten Tätigkeitsumfang in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen.

(6) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, welchen ein partieller Zugang gewährt wurde, haben den zulässigen Umfang der Tätigkeit Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise ersichtlich zu machen.“

35. In § 17 Abs. 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „vorzunehmen“ das Wort „selbst“ eingefügt.

36. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Wenn der Prüfungsauftrag des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin durch den Betreiber oder die Betreiberin aufgekündigt wird oder wenn der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin den Auftrag selbst aufkündigt, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die Behörde unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat die Behörde weiters unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftrag eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (Auftrag gemäß § 12 Abs. 1) aufgekündigt wird.“

37. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen.“

38. In § 17 werden nach Abs. 3 folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, welche qualifizierte Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 16 sind, können auf Ersuchen einer Person, der zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben wurde, einen solchen Lehrgang abhalten. Der Inhalt und die Dauer des Anpassungslehrganges bestimmen sich nach dem Bescheid gemäß § 16n Abs. 1 und 2.

(3b) Die Absolvierung des Anpassungslehrganges durch den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin unterliegt einer abschließenden schriftlichen Bewertung durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige. Darin ist festzuhalten, ob

1. der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin während der im Bescheid vorgeschriebenen Dauer die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin unter der Verantwortung des qualifizierten Berufsangehörigen oder der qualifizierten Berufsangehörigen in Wien ausgeübt hat und
2. ob der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin im Rahmen des Anpassungslehrganges jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, welche erforderlich sind, um die im Bescheid angeführten, wesentlichen Unterschiede gemäß § 16n Abs. 2 Z 2 auszugleichen.“

39. In § 21 Abs. 6 wird das Wort „wiederkehrende“ durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.

40. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 7 bis 18, § 16, § 16a bis § 16q die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 095 vom 9.4.2016 S. 20, umgesetzt.“

41. In § 24 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit § 16a Z 3 lit. a und § 16b Z 6 werden die Art. 3 lit. b und c, Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 18 Abs. 2 lit. b und Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, umgesetzt.“

42. Nach § 24 werden folgende §§ 25 und 26 samt Überschriften angefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 25. (1) Folgende personenbezogene Daten können im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Firma, Firmenbuch- bzw. Registernummer und Firmenbuchgericht bzw. Registergericht/Registrierungsstelle, Wohn- bzw. Geschäftsanschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) von Personen gemäß § 2 Abs. 4 sowie §§ 14, 15, 16, von Montagebetrieben, von Betreibern und Betreiberinnen von Aufzügen und von Personen, die ihre Berufsqualifikation als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin ganz oder teilweise im Ausland erworben haben und im Wiener Landesgebiet als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin tätig werden möchten oder tätig sind.

(2) Die Behörde kann die personenbezogenen Daten insoweit verarbeiten, als dies für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz bzw. zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich ist oder der Behörde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen sind.

(3) Die Behörde kann die verarbeiteten personenbezogenen Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten an den Verfahren nach diesem Gesetz,
2. Sachverständige, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz beigezogen werden,

3. ersuchte oder beauftragte Behörden, soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und
4. Gerichte.

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX]

§ 26. (1) Für alle zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] anhängige Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] bestehende Treppenschrägaufzüge werden von § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz nicht berührt. Die Anforderungen des § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz gelten nur für Treppenschrägaufzüge, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] neu errichtet werden.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] bestehende Personenaufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, werden von § 12 Abs. 3a Z 11 nicht berührt. Die Anforderungen des § 12 Abs. 3a Z 11 gelten nur für Personenaufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] neu errichtet werden.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] bestehende Treppenschrägaufzüge werden von § 12 Abs. 3b Z 9 nicht berührt. Die Anforderungen des § 12 Abs. 3b Z 9 gelten nur für Treppenschrägaufzüge, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX] neu errichtet werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III Notifizierung

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1 notifiziert (Notifikationsnummer 2012/ /A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch die vorliegende Novelle werden insbesondere folgende Regelungsziele verfolgt:

- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, beide Richtlinien zusammen im Folgenden „Richtlinie 2005/36/EG“;
- Umsetzung von Art. 3 lit. b und c, Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 18 Abs. 2 lit. b und Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27. Mai 2014, S. 1, im Folgenden „Richtlinie 2014/66/EU“;
- Änderung von Begriffsdefinitionen zwecks Anpassung an europarechtliche und bundesrechtliche Bestimmungen;
- Anpassung der Bestimmungen des WAZG 2006 an die geänderten Begriffsdefinitionen sowie an neue technische bzw. praktische Erfordernisse;
- Einfügung des § 25 WAZG 2006 zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/679“.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Für den Bund sind keine Mehrkosten zu erwarten.
- Auf die Bezirke hat das gegenständliche Regelungsvorhaben keine Auswirkungen.
- Die für die Behörde (d.h. den Magistrat der Stadt Wien) anfallenden Kosten bei der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sind auf die Richtlinie 2005/36/EG zurückzuführen.
- Die Mehrkosten für bereits im Inland anerkannte Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Anpassungslehrgängen für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen gründen sich ebenfalls auf die Richtlinie 2005/36/EG.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen trägt zu einem erleichterten Zugang zum Tätigkeitsfeld des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien bei.
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird die Richtlinie 2005/36/EG, die das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen regelt, für in Wien tätige Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen umgesetzt.

Weiters werden Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen.

Darüber hinaus erfolgt eine Umsetzung der Art. 3 lit. b und c, Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 18 Abs. 2 lit. b und Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da das gegenständliche Gesetzesvorhaben technische Vorschriften enthält, die über die Umsetzung von EU-Richtlinien hinausgehen, ist ein Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der dadurch umgesetzten Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, durchzuführen.

Weiters ist im Hinblick auf die Änderung bzw. Neuerlassung der Bestimmungen in §§ 16 bis 16q sowie § 17 Abs. 3a und 3b ein Notifikationsverfahren nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36, durchzuführen, weil die genannten Bestimmungen Vorschriften enthalten, die den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr betreffen.

Erläuternde Bemerkungen

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird

A) Allgemeines

Einführung eines Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

Ein großer Teil des gegenständlichen legislativen Vorhabens (vgl. die neuen Bestimmungen in §§ 16 Abs. 7 Z 2a, 16a bis 16q und 17 Abs. 3a und 3b) betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22 (im Folgenden „Richtlinie 2005/36/EG“), welche durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132 (im Folgenden „Richtlinie 2013/55/EU“) geändert und ergänzt wurde. Da die Richtlinie 2005/36/EG die Stammfassung der Berufsqualifikationenanerkennungsrichtlinie ist und die später ergangene Richtlinie 2013/55/EU nur eine Änderung und Ergänzung der Stammfassung bewirkte, wird in den Erläuternden Bemerkungen überwiegend auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen, wobei damit die Letztfassung der Richtlinie (d.h. die Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) gemeint ist. Sofern in den Erläuternden Bemerkungen explizit auf die Richtlinie 2013/55/EU Bezug genommen wird, ist dies dem Umstand geschuldet, dass die Richtlinie 2013/55/EU beispielsweise eigene Erwägungsgründe oder neue Artikelbestimmungen enthält, die sich von jenen der Richtlinie 2005/36/EG unterscheiden oder darüber hinaus gehen.

Durch die neuen Regelungen über die Berufsanerkennung in den §§ 16a bis 16q und 17 Abs. 3a und 3b enthält das WAZG 2006 nunmehr zwei Anerkennungsverfahren für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, nämlich ein Verfahren für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, die in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig werden sowie ein weiteres für die Aufzugsprüferinnen und Aufzugsprüfer, die ihre Tätigkeit in Österreich aufgrund der Niederlassungsfreiheit ausüben.

Gleichstellung von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen:

Durch § 16a Z 3 lit. a und § 16b Z 6 wird die Verpflichtung zur Gleichstellung von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und ihren Familienangehörigen im Hinblick auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß Art. 18 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, im Folgenden „Richtlinie 2014/66/EU“ umgesetzt. Dadurch ist es Drittstaatsangehörigen und ihren Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU möglich, in Österreich als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin tätig zu werden, wenn ein sogenannter „unternehmensinterner Transfer“ des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vorliegt.

Änderung von einzelnen Begriffsdefinitionen:

Durch die vorliegende Novelle wird die in § 2 Abs. 1 enthaltene Definition für Aufzüge geändert und in Abs. 1 Z 1 bis 6 eine Unterteilung der Aufzugsarten in Personenaufzüge, Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzüge, Güteraufzüge, Kleingüteraufzüge und Hubtische vorgenommen. Weiters werden in § 2 Abs. 2 und 3 die Definitionen für die Begriffe „Fahrtreppen“ und „Fahrsteige“ geringfügig adaptiert und in Abs. 1a eine Definition für den Begriff „Lastträger“ sowie in Abs. 3a eine Begriffsdefinition für „kraftbetrieben“ eingefügt. Die Begriffe „Lastaufnahmemittel“ und „Fahrkorb“ werden an mehreren Stellen im Gesetz durch den Begriff „Lasträger“ ersetzt. Der Begriff „Fahrkorb“ verbleibt im Gesetz nur

noch im Zusammenhang mit Aufzügen im Sinne des § 9 Abs. 2 (Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m), welche über einen Fahrkorb verfügen müssen.

Die Änderung der Definitionen in § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1a erfolgt zur Anpassung an eine – grundsätzlich im WAZG 2006 bereits umgesetzte (vgl. den Umsetzungshinweis in § 24 Abs. 1) – Richtlinie, und zwar der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile, ABl. Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 251, im Folgenden „Richtlinie 2014/33/EU“.

Die übrigen Begriffsdefinitionen werden an neue technische bzw. praktische Erfordernisse angepasst.

Die Änderung der Definitionen hat keine Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die geänderten Begriffsdefinitionen (zB Lastträger anstelle von Fahrkorb) machen es aber zum Teil erforderlich, dass andere, auf diese Begriffe bezugnehmende Gesetzesbestimmungen im WAZG 2006 angepasst werden müssen (vgl. zB § 4 Abs. 1 Z 2 lit. h und k, § 9 Abs. 2, etc.).

Sonstige inhaltliche Änderungen:

§ 5 Abs. 2 (Vorprüfung) wird in zwei Ziffern gegliedert, wobei in der Z 1 die bisherige gesetzliche Bestimmung beibehalten wird. In § 5 Abs. 2 Z 2 wird festgelegt, dass bei Personenaufzügen im Falle von verringerten Freiräumen oder Schutznischen (Schutzräumen) jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes eine Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde einzuholen ist.

In § 6 Abs. 4 (Abnahmeprüfung) wird die bestehende gesetzliche Regelung, wonach der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin bei gesetzmäßiger Ausführung und Mängelfreiheit des Aufzuges ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen hat, näher konkretisiert und insbesondere um das Vorliegen einer Konformitätserklärung sowie das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung ergänzt.

In § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in § 26 Abs. 2 wird normiert, dass ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu errichtete Treppenschrägaufzüge aus Sicherheitsgründen während der Fahrt hör- und sichtbare Signale abgeben müssen, wenn der Treppenschrägaufzug in einem allgemein zugänglichen Teil von Baulichkeiten errichtet ist und während der Fahrt nicht die gesamte Fahrbahn gut eingesehen werden kann. Für bestehende Treppenschrägaufzüge resultiert daraus keine Nachrüstungsverpflichtung.

In § 12 werden in den Abs. 3, 3a, 3b, 4 und 5 die konkreten Vorgaben für die Betriebskontrollen abhängig von der jeweiligen Aufzugsart näher aufgeschlüsselt. Durch diese klarstellende Aufschlüsselung ergeben sich – mit Ausnahme von § 12 Abs. 3a Z 11 und § 12 Abs. 3b Z 9 – keine neuen Anforderungen an Aufzüge. Für bestehende Aufzüge sehen die Übergangsbestimmungen in § 26 Abs. 3 und 4 vor, dass die § 12 Abs. 3a Z 11 und § 12 Abs. 3b Z 9 nur für ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu errichtete Aufzüge gelten.

Einfügung einer Datenschutzbestimmung:

In § 25 wird eine datenschutzrechtliche Regelung aufgenommen, welche den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/679“ entspricht.

B) Finanzielle Auswirkungen

Das gegenständliche Regelungsvorhaben hat weder für den Bund noch für die Bezirke finanzielle Auswirkungen.

Die für die Stadt Wien (d.h. den Magistrat der Stadt Wien) anfallenden Kosten bei der Durchführung des behördlichen Anerkennungsverfahrens für Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sind ausschließlich auf die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG zurückzuführen. Festzuhalten ist, dass es bisher kaum Fälle gab, in denen Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Wien um Anerkennung ihrer Berufsqualifikation angesucht haben. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich einmal geringfügige Kosten für die Erstellung eines Prüfungskatalogs für die Abhaltung von Eignungsprüfungen anfallen

werden. Weiters ist anzunehmen, dass es aufgrund der bislang geringen Fallzahl für die Behörde möglich ist, das Anerkennungsverfahren im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen, wodurch im Ergebnis kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht.

Auch der Zeitaufwand bzw. finanzielle Aufwand für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, die als qualifizierte Berufsangehörige – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auch kostenpflichtige – Anpassungslehrgänge für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen abzuhalten haben, gründet sich auf die Richtlinie 2005/36/EG.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen in § 26 Abs. 2 entstehen für bestehende Treppenschrägaufzüge aus § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz keine Nachrüstungsverpflichtungen.

Weiters entstehen aufgrund der Übergangsbestimmungen in § 26 Abs. 3 und 4 aus den Regelungen in § 12 Abs. 3a Z 11 und § 12 Abs. 3b Z 9 keine Nachrüstungsverpflichtungen für die betroffenen Aufzugsbetreiber.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2):

Die Definition des Begriffs „Aufzüge“ in Abs. 1 folgt der Definition in Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2014/33/EU. Führungen (Abs. 1) können Führungsschienen, Seile oder dergleichen sein.

Die Unterteilung der Personenaufzüge in Abs. 1 Z 1 lit. a bis c wird an Art. 1 Abs. 1 lit. a bis c der Richtlinie 2014/33/EU angepasst.

In Abs. 1 Z 1 lit. c, Abs. 1 Z 2 lit. a und b, Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 Z 5 wird der bisher verwendete Begriff „Lastaufnahmemittel“ zur Umsetzung von Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2014/33/EU durch den Begriff „Lastträger“ ersetzt. Abs. 1a enthält eine Definition für den Begriff „Lastträger“. Lastträger sind beispielsweise Fahrkörbe, Plattformen oder Sitze.

Der Begriff „Fahrkorb“ wird durch „Lastträger“ ersetzt, weil in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Über einen Fahrkorb müssen grundsätzlich Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m verfügen (§ 9 Abs. 2). Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen angeführt werden, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 betreffen.

Unter den in Abs. 1 Z 1 lit. b definierten Begriff der „Aufzüge zur Personen- und Güterbeförderung“ fallen Aufzüge, die vorwiegend zur Beförderung von Lasten verwendet und von Personen begleitet werden (sogenannte „Lastenaufzüge“).

Aufzüge sind dann betretbar (Abs. 1 Z 1 lit. c), wenn eine Person ohne Schwierigkeiten in den Lastträger einsteigen kann.

In Abs. 2 und 3 werden die Definitionen geringfügig angepasst; der Anwendungsbereich ändert sich dadurch nicht. Unter den in Abs. 2 und 3 verwendeten Begriff „Bänder“ fallen beispielsweise Paletten, Gurte oder dergleichen.

Die Definition für den Begriff „kraftbetrieben“ in Abs. 3a wird der Formulierung in § 2 Abs. 11 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 21/2010, nachgebildet.

Abs. 4 behält im ersten Satz die bisherige Definition für den Begriff der „Berechtigten“ bei. Der zweite Satz des Abs. 4 wird gestrichen, weil in den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften (etwa in den §§ 161 bis 16p WAZG 2006 für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen) Bestimmungen enthalten sind, die die Niederlassungsfreiheit und die Gleichstellung zB von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Angehörigen eines Vertragsstaates des EWR mit österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen regeln und Berechtigte diesen Bestimmungen unterliegen. Abs. 4 zweiter Satz ist daher nicht mehr erforderlich.

Abs. 7 enthält eine Begriffsdefinition für die Richtlinie 2005/36/EG um den Gesetzestext durch die Verwendung eines Kurztitels für diese Richtlinie lesbar und verständlich zu halten.

In Abs. 8 wird die Begriffsbestimmung für den Begriff „Berufsqualifikationen“ der Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG nachgebildet. Berufsqualifikationen können durch eine

Kombination aus Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen, Ausbildungen und Berufserfahrung nachgewiesen werden.

In Abs. 9 wird die Definition des Begriffs „Ausbildungsnachweise“ der Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG nachgebildet.

In Abs. 10 folgt die Bestimmung des Begriffs „reglementierter Beruf“ der Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG.

In Abs. 11 wird Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG, der den Begriff „reglementierte Ausbildung“ definiert, umgesetzt.

In Abs. 12 wird die Definition des Begriffs „Eignungsprüfung“ der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG nachgebildet.

In Abs. 13 wird der Begriff „Anpassungslehrgang“ entsprechend der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG eingefügt.

In Abs. 14 folgt die Definition des Wortes „Berufserfahrung“ der Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG.

In Abs. 15 wird der Begriff „Lebenslanges Lernen“ entsprechend der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 lit. l der Richtlinie 2005/36/EG definiert.

Abs. 16 enthält eine Definition des Begriffs „Qualifizierte Berufsangehörige“. Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG sind Anpassungslehrgänge unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen abzuhalten.

In Abs. 17 wird der Begriff „Niederlassungsmitgliedstaat“ definiert. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG ist der Niederlassungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in welchem ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin zur Ausübung seines/ihrer Berufs rechtmäßig niedergelassen ist. Aus dem Regelungskontext der Richtlinie 2005/36/EG geht hervor, dass der Begriff „Niederlassungsmitgliedstaat“ im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit zu verwenden ist.

Abs. 18 enthält eine Definition des Begriffes „Herkunftsmitgliedstaat“. Gemäß Art. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ist der Herkunftsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in welchem eine Person Berufsqualifikationen erworben hat, welche diese berechtigen, den Beruf dort auszuüben. Für den Fall, dass Berufsqualifikationen in mehreren Staaten erworben wurden oder der Beruf des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in mehreren Staaten rechtmäßig ausgeübt wird, können auch mehrere Staaten als Herkunftsmitgliedstaaten angesehen werden. Aus der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass der Begriff „Herkunftsmitgliedstaat“ im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit zu verwenden ist.

Zu Z 2 (§ 3) und Z 3 bis Z 6 (§ 4):

In § 3 und § 4 wird der Begriff „Fahrkorb“ durch „Lastträger“ ersetzt, weil in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Über einen Fahrkorb müssen grundsätzlich Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m verfügen (§ 9 Abs. 2). Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 betreffen.

In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. n wird auf Personenaufzüge Bezug genommen, weil die Beschreibung der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren jenseits der Endhaltestellen des Fahrkorbes im Schacht nur für diese Art von Aufzügen von Bedeutung ist.

In § 4 Abs. 2 wird die Verpflichtung, dass vom Verfasser oder der Verfasserin unterfertigte Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 3 vorzulegen sind, angefügt, um dem in der Praxis häufig auftretenden Problem zu begegnen, dass der Behörde nur statische Berechnungen, welche keine Unterschrift des Verfassers oder der Verfasserin aufweisen, als Einreichunterlagen vorgelegt werden. In Abs. 2 wird daher klargestellt, dass die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 3 in jedem Fall vom Verfasser oder der Verfasserin zu unterfertigen sind.

Zu Z 7 (§ 5) und Z 8 (§ 6):

Gemäß der Z 2 ist bei Personenaufzügen im Falle von verringerten Freiräumen oder Schutznischen (Schutzräumen) im Sinne der ASV 2015, Anlage I Ziffer 2.2. dritter Absatz, eine Entscheidung gemäß § 6a Abs. 1 ASV 2015 von der Marktüberwachungsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ist bei der Vorprüfung und bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.

Nur wenn alle in § 5 Abs. 2 Z 1 bis 2 oder in § 6 Abs. 4 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, darf ein positives Gutachten (über die Vorprüfung bzw. die Abnahmeprüfung) ausgestellt werden.

Zu Z 9 und Z 10 (§ 7):

Der Vollständigkeit halber soll auch das Gutachten über die Vorprüfung der Anzeige angeschlossen und im Aufzugsbuch hinterlegt werden. Dadurch wird für die Behörde der Nachweis über die rechtmäßige Errichtung des Aufzuges erbracht.

Zu Z 11 (§ 8):

Durch die Ergänzung des Wortes „vollständig belegt“ soll klargestellt werden, dass der Betrieb eines Aufzuges nicht zulässig ist, wenn die Anzeige nicht vollständig belegt ist.

Zu Z 12 bis Z 14 (§ 9):

Die Anpassungen in Abs. 2 und Abs. 15 sind aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) und der Einfügung des § 2 Abs. 1a (ebenfalls Z 1) vorzunehmen.

Die Ergänzung von Abs. 16 Z 1 durch Abs. 16 Z 1 zweiter Satz erfolgt im Hinblick darauf, dass der Lastträger von Treppenschrägaufzügen vor und nach jeder Benützung zu einer Endhaltestelle im Treppenhaus gesendet bzw. von einer Endhaltestelle gerufen werden muss. Andere Treppenhausbenützer, die den Lastträger nicht selbst gerufen oder gesendet haben, könnten von der Fahrt des Lastträgers überrascht und gefährdet werden, wenn die Fahrbahn des Lastträgers nicht gut einsehbar ist. Deshalb wird in Abs. 16 Z 1 zweiter Satz in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in § 26 Abs. 2 normiert, dass der Lastträger eines neu errichteten Treppenschrägaufzuges, der gerufen oder gesendet wird, während der Fahrt in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit hör- und sichtbare Signale abgeben muss, wenn die Fahrbahn nicht gut eingesehen werden kann. Eine gesetzliche Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Treppenschrägaufzüge ist nicht vorgesehen. Für ältere Treppenschrägaufzüge kann sich die Verpflichtung zur Ausstattung des Aufzuges mit einer optischen und akustischen Signalanlage aus dem Vorhandensein einer entsprechenden Auflage in einem Bewilligungsbescheid ergeben (vgl. § 21 WAZG für das vor dem Inkrafttreten des WAZG 2006 für bestehende Aufzüge geltende Bewilligungsregime).

Zu Z 15 bis Z 17 (§ 11):

Die Anpassung in Abs. 2 ist aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) vorzunehmen. Da in § 11 die regelmäßige Überprüfung geregelt ist, wird im Hinblick auf eine einheitliche Diktion das Wort „wiederkehrend“ durch „regelmäßig“ ersetzt.

Mit der Änderung in Abs. 3 soll klargestellt werden, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin über die regelmäßige Überprüfung ein Gutachten auszustellen hat.

Zu Z 18 bis Z 26 (§ 12):

In § 12 wird der Begriff „Aufzug“ durch „Lastträger“ ersetzt. Die Änderung dieser Begriffe ist aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 Z 1 und der Einfügung des § 2 Abs. 1a Z 1 erforderlich.

Die in Abs. 3 Z 3 und Abs. 3a Z 3 angesprochene Haltegenauigkeit in den Haltestellen bezieht sich auf den Lastträger, daher soll dieser Begriff auch an dieser Stelle verwendet werden.

Die in Abs. 3a Z 9 genannten Schutzeinrichtungen können insbesondere Lichtgitter oder Lichtschranken sein.

Gemäß Abs. 3a Z 11 und Abs. 3b Z 9 in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen in § 26 Abs. 3 und 4 soll bei neu errichteten Aufzügen iSd § 12 Abs. 3a Z 11 und Abs. 3b Z 9 überprüft werden, ob der Kreis der Benutzer und Benutzerinnen auf befugte Personen eingeschränkt ist und zur Gewährleistung dieser Einschränkung entsprechende Mechanismen vorhanden sind (zB Benutzung nur mit Schlüssel, Codekarte etc.). Eine Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Aufzüge ist nicht vorgesehen. Für ältere Aufzüge kann sich jedoch die Verpflichtung zur Ausstattung des Aufzuges mit einem die Benutzung einschränkenden Mechanismus (Schlüssel, Codekarte, etc.) allenfalls aus dem Vorhandensein einer entsprechenden Auflage in einem Bewilligungsbescheid ergeben (vgl. § 21 WAZG für das vor dem Inkrafttreten des WAZG 2006 für bestehende Aufzüge geltende Bewilligungsregime).

Zu Abs. 5 Z 7 ist festzuhalten, dass sich das Anbringen von Sicherheitsschildern aus der ÖNORM EN 115-1 (Punkt 7.2. ff) ergibt.

In Abs. 8b Z 4 wird klarstellend festgelegt, dass unter „massiver Ausführung“ insbesondere Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) zu verstehen sind. Eine massive Ausführung kann aber auch aus einer dauerhaften Ausführung (langfristig keine Änderung der Eigenschaften der Baustoffe) oder einer Beständigkeit der verwendeten Materialien gegen auftretende Umwelteinflüsse (zB Korrosion, Hitze, Kälte) bestehen. Die Beurteilung, ob eine massive Ausführung vorliegt, ist vom Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin vorzunehmen.

Zu Z 27 und Z 28 (§ 13):

Entsprechend der bisherigen behördlichen Praxis wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Aufhebung der Sperre mittels Bescheid erfolgt.

In Abs. 3a Z 1 bis 5 werden die Belege genannt, die einem Ansuchen um Aufhebung der Aufzugssperre anzuschließen sind.

In der bisherigen Praxis war es nicht gewährleistet, dass die Behörde stets Kenntnis von der Auflassung oder freiwilligen Außerbetriebnahme eines Aufzuges erlangte. In Abs. 4 wird daher eine Meldepflicht normiert, damit die Behörde im Hinblick auf ihre Aufsichtspflicht stets einen Überblick darüber hat, welche Aufzüge in Betrieb sind und welche nicht.

Zu Z 29 (§ 14):

Der Begriff „Fahrkorb“ wird durch „Lastträger“ ersetzt, weil in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Über einen Fahrkorb müssen grundsätzlich Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m verfügen (§ 9 Abs. 2). Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 betreffen.

Zu Z 30 bis Z 32 (§ 15):

Durch die Änderung des Abs. 1 Z 1 soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Personenaufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein müssen.

Die Anpassungen in Abs. 5 Z 4 und in Abs. 6 Z 1 und Z 2 waren aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) vorzunehmen. Über einen Fahrkorb müssen grundsätzlich Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m verfügen (§ 9 Abs. 2). Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 betreffen.

Zu Z 33 (§ 16):

In § 16 Abs. 1 Z 2 und 3 wird die bereits bisher vorgesehene praktische Verwendung im Aufzugsbau von mindestens zwei bzw. drei Jahren beibehalten. Gemäß einem Erkenntnis des VfGH vom 28.11.2011, B204/11, kann an Personen, die noch keine Berufsqualifikation erlangt haben, ein strengerer Maßstab angelegt werden als an Personen, die bereits eine Berufsqualifikation erworben haben. Es ist daher nicht erforderlich, die Dauer der praktischen Verwendung im Aufzugsbau gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 und 3 an die gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Dauer der Berufserfahrung (das ist eine einjährige Berufserfahrung, wenn der Beruf nicht reglementiert ist bzw. keine Berufserfahrung, wenn es sich um einen reglementierten Beruf handelt) anzugleichen, weil die Richtlinie 2005/36/EG auf Personen abstellt, die bereits in einem anderen Staat als Österreich die für die Ausübung des Berufs vorgesehenen Anforderungen erfüllt haben und in diesem Staat daher bereits berechtigt sind, den Beruf auszuüben. Demgegenüber handelt es sich bei den von § 16 Abs. 1 angesprochenen Personen um Antragsteller oder Antragstellerinnen, die noch nicht über die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin verfügen. An sie müssen sohin strengere Anforderungen betreffend die Dauer der erforderlichen Berufserfahrung gestellt werden.

Die in § 16 Abs. 7 Z 2a nunmehr vorgesehene Widerrufsmöglichkeit der Bestellung von ausländischen Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen wird in das Gesetz aufgenommen, um der Behörde im Falle von unzureichenden Deutschkenntnissen, die die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin beeinträchtigen, eine wirksame Handhabe einzuräumen. Für den Widerruf der Bestellung gemäß Abs. 7 Z 2a ist ein Bescheid gemäß § 16f Abs. 3 erforderlich, in dem festgestellt wurde, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Zu Z 34 (§ 16a):

§ 16a Z 1 bis 4 regelt den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich der in den §§ 16a bis 16q enthaltenen Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Bei der Prüfung wird an Berufsqualifikationen angeknüpft, die erworben wurden

- in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, oder
- in einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten, wenn

- ein unternehmensinterner Transfer eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin aufgrund der Richtlinie 2014/66/EU erfolgt (§ 16a Z 3 lit. a WAZG 2006),
- ein Vertrag zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder ein Staatsvertrag zwischen dem Drittstaat und der Republik Österreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorliegt (§ 16a Z 3 lit. b WAZG 2006), oder
- die im Drittstaat erworbene Berufsqualifikationen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen ist, weil Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt ist (§ 16a Z 4 WAZG 2006).

Auf rein innerstaatliche Sachverhalte sind die Bestimmungen der §§ 16a bis 16q grundsätzlich nicht anzuwenden; für solche Fälle ist die allgemeine Bestimmung des § 16 einschlägig. Inländer unterliegen nur dann den Anerkennungsverfahren nach §§ 16g ff (Dienstleistungsfreiheit), §§ 16l ff (Niederlassungsfreiheit) oder § 16q (partieller Berufszugang), wenn sie ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Österreich anerkennen lassen möchten.

Wenn ausländische Berufsqualifikationen von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen bereits in einem anderen österreichischen Bundesland anerkannt wurden, ist nach § 16 Abs. 5 vorzugehen. Gemäß § 16 Abs. 5 ist die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten. Daraus folgt

- für die Dienstleistungsfreiheit:

Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit gelangt § 16h Abs. 3 zur Anwendung, wonach grundsätzlich eine in einem anderen Bundesland erstattete Meldung den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin (mit aus dem Ausland stammenden Berufsqualifikationen) berechtigt, die Tätigkeit auch in Wien auszuüben, wenn im anderen Bundesland ein Bescheid ergangen ist, mit dem die Berufsqualifikation anerkannt wurde (Z 1), wenn im anderen Bundesland die Fristen nach § 16i Abs. 1 abgelaufen sind, ohne dass die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben wurde (Z 2), oder eine Eignungsprüfung abgelegt und die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt wurde (Z 3).

- für die Niederlassungsfreiheit:

§ 16l Abs. 5 sieht im Bereich der Niederlassungsfreiheit vor, dass die Behörde, wenn die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin gemäß bundesrechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften eines anderen Bundeslandes während eines laufenden Verfahrens gemäß §§ 16l bis § 16n erfolgt oder bereits davor erfolgt ist, nach § 16 Abs. 5 vorzugehen hat und die Berufsqualifikation mit Bescheid anzuerkennen ist.

Die in § 16a Z 3 lit. a WAZG 2006 enthaltenen Regelungen über den unternehmensinternen Transfer eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin sollen entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 18 Abs. 2 lit. b und der Richtlinie 2014/66/EU sowie dem Erwägungsgrund Nr. 22 der Richtlinie 2014/66/EU sicherstellen, dass unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (und ihre Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU) bei der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen Angehörigen der Europäischen Union gleichgestellt werden (vgl. dazu die Erläuternden Bemerkungen zu § 16b Z 6 WAZG 2006).

Gemäß § 16a Z 3 lit. b WAZG 2006 kommen beim Vorliegen von Verträgen zwischen der Republik Österreich und Drittstaaten oder bei Verträgen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, die die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen zum Gegenstand haben, die Bestimmungen §§ 16a bis 16q zur Anwendung, soweit in den entsprechenden Verträgen nichts anders vorgesehen ist.

Gemäß § 16a Z 4 WAZG 2006 ist aufgrund von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG eine in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikationen anzuerkennen, wenn der oder die Drittstaatsangehörige über einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis verfügt und mehr als drei Jahre in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin tätig war.

Zu Z 34 (§ 16b):

§ 16b legt den persönlichen Anwendungsbereich der in den §§ 16a bis 16q enthaltenen Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fest. Die §§ 16a bis 16q gelten dabei sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Für jene Fälle, in denen ausländische Berufsqualifikationen bereits in einem anderen Bundesland als Wien anerkannt wurden, wird auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 16a verwiesen.

Die Z 1 sieht vor, dass sich die Regelungen in §§ 16a bis 16q insbesondere auf alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrecken (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG). Weiters ist die Richtlinie 2005/36/EG von Bedeutung für den EWR (vgl. die erste Unterüberschrift der Richtlinie), weshalb das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Anerkennungsverfahren auch auf Angehörige von EWR-Vertragsstaaten anzuwenden ist.

Zur Z 2 ist festzuhalten, dass laut dem Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie 2013/55/EU sowie gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77 (Freizügigkeitsrichtlinie), die Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch auf die Familienangehörigen von EU-Bürgern oder EU-Bürgerinnen oder EWR-Bürgern oder EWR-Bürgerinnen, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind, zu erstrecken sind.

Zur Z 3 ist anzumerken, dass aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Amtsblatt der EU Nr. L 114/6 vom 30. April 2002, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 133/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008, die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden sind.

Zur Z 4 ist auszuführen, dass gemäß dem Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie 2013/55/EU die von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erworbenen berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren anzuerkennen sind. Dies ergibt sich auch aus Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1 (Daueraufenthaltsrichtlinie).

Zur Z 5 ist festzuhalten, dass nach dem Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie 2013/55/EU sowie gemäß Art. 28 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist (d.h. Personen, denen durch eine österreichische Asylbehörde oder ein österreichisches Gericht der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde) im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen wie österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen zu behandeln sind (Recht auf Gleichbehandlung).

Die Z 6 ergeht in Umsetzung von Art. 3 lit. b und c, Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 18 Abs. 2 lit. b und Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU, welche den unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zum Gegenstand hat. Gemäß der Richtlinie 2014/66/EU können Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen „Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ oder einen gültigen „Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität“ verfügen, unter den in den Art. 21 und 22 der Richtlinie 2014/66/EU genannten Bedingungen – und vorbehaltlich Art. 23 der Richtlinie 2014/66/EU – im Rahmen eines „unternehmensinternen Transfers“ in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen, sich dort aufhalten und arbeiten.

Gemäß Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU haben auch die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers oder der unternehmensintern transferierten Arbeitnehmerin, denen eine Familienzusammenführung im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12, in Verbindung mit der Richtlinie 2014/66/EU gewährt wurde, Anspruch auf Zugang zu einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel der Familienangehörigen ausgestellt hat.

Im Detail ist unter einem „unternehmensinternen Transfer“ gemäß Art. 3 lit. b Richtlinie 2014/66/EU die vorübergehende Abstellung eines drittstaatsangehörigen Arbeitnehmers oder einer drittstaatsangehörigen

Arbeitnehmerin durch ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen in eine Niederlassung zu verstehen, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, und die Mobilität des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin in diese Niederlassung. Der Transfer soll für die Erbringung einer beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke erfolgen. Voraussetzungen für den unternehmensinternen Transfer iSd des Art. 3 lit. b der Richtlinie 2014/66/EU ist, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag mit dem – außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen – Unternehmen geschlossen hat und dass sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten aufhält (vgl. Art. 3 lit. b und c Richtlinie 2014/66/EU).

Die Aufenthaltstitel „unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer“ und „langfristige Mobilität“ unterscheiden sich in der zulässigen Aufenthaltsdauer: Ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erlaubt es Drittstaatsangehörigen sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen je Mitgliedstaat aufzuhalten und zu arbeiten (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2014/66/EU). Ein Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität berechtigt Drittstaatsangehörige sich für eine Dauer von mehr als 90 Tagen, jedoch im Falle von Führungskräften und Spezialisten höchstens für drei Jahre und im Falle von Trainees höchstens für ein Jahr, in einem Mitgliedstaat aufzuhalten und zu arbeiten (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2014/66/EU).

Gemäß Art. 18 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2014/66/EU sind unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer den Staatsangehörigen des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in welchem die Arbeit ausgeführt wird, in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren gleichzustellen.

Gemäß dem Erwägungsgrund Nr. 22 der Richtlinie 2014/66/EU sollen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Berufsqualifikationen, die ein Drittstaatsangehöriger oder eine Drittstaatsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, in gleicher Weise wie die von Unionsbürgern anerkennen; weiters sollen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine in einem Drittstaat erworbene Qualifikationen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates berücksichtigen. Diese Anerkennung sollte nicht etwaige Einschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen berühren, die sich aus Vorbehalten zu bestehenden Verpflichtungen ergeben, die von der Europäischen Union oder von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen von Handelsübereinkünften eingegangen wurden und reglementierte Berufe betreffen. Auf jeden Fall sollten unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nach der Richtlinie 2014/66/EU beim Zugang zu reglementierten Berufen in einem Mitgliedstaat im Vergleich zu Unionsbürgern oder Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraums keine günstigere Behandlung erfahren.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU muss ein Drittstaatsangehöriger oder eine Drittstaatsangehörige, der oder die die Zulassung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/66/EU beantragt, oder die aufnehmende Niederlassung gegebenenfalls anhand von Dokumenten nachweisen, dass der oder die Drittstaatsangehörige die nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des reglementierten Berufs, auf die sich der Antrag bezieht, erfüllt. Das bedeutet, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU die Verfahrensvorschriften der §§ 16a bis 16q, die auch für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen gelten, auf Verfahren von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anzuwenden sind. Beispielsweise muss der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder die unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerin nachweisen, dass er oder sie die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr rechtmäßig ausgeübt hat, sofern der Beruf des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin im Drittstaat nicht reglementiert ist.

Die Z 7 stellt einen Auffangtatbestand für etwaige (künftige) bi- oder multilaterale Abkommen dar.

Zu Z 34 (§ 16c):

Gemäß Art. 14 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG muss die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein; insbesondere ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen. In § 16c Abs. 1 und Abs. 2 werden die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 3 geregelten Qualifikationsniveaus, die Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen in Wien erfüllen müssen, einem in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Qualifikationsniveau zugeordnet:

- Art. 11 lit. b sublit. ii der Richtlinie 2005/36/EG verlangt ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung erteilt wird, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 hat eine Person, die die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin begehrt, insbesondere nachzuweisen, dass sie über ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Technischen Lehranstalt elektrotechnischer oder maschinenbautechnischer Richtung oder einer Sonderform dieser Lehranstalten verfügt.

Der Vergleich der Anforderungen dieser beiden Rechtsvorschriften ergibt, dass das in § 16 Abs. 1 Z 3 geregelte Berufsausbildungsniveau Art. 11 lit. b sublit. ii der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

- Nach Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG ist ein Diplom erforderlich, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 hat eine Person, die die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin begehrt, nachzuweisen, dass sie über ein Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums oder des Diplomstudiums der Studienrichtungen Elektrotechnik oder Maschinenbau oder eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums, insbesondere der Studienrichtungen Automatisierungstechnik, Elektronik, Fahrzeugtechnik oder Mechatronik verfügt.

§ 16 Abs. 1 Z 1 verlangt den Nachweis der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten/einer Ingenieurkonsulentin oder Zivilingenieurs/Zivilingenieurin für Elektrotechnik oder für Maschinenbau. Eine der Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten/einer Ingenieurkonsulentin oder Zivilingenieurs/Zivilingenieurin für Elektrotechnik oder für Maschinenbau ist die Absolvierung eines Master-, Magister- oder Diplomstudiums für Elektrotechnik oder Maschinenbau.

Personen, die das Qualifikationsniveau nach § 16 Abs. 1 Z 1 oder 2 aufweisen, haben ein Studium absolviert, welches in der Regel eine drei- bis vierjährige Regelstudienzeit hat. Die Berufsqualifikationsniveaus der § 16 Abs. 1 Z 1 oder 2 können daher Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG zugeordnet werden.

Zu Z 34 (§ 16d):

Die Abs. 1 und Abs. 2 setzen Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG im Hinblick auf die „Eignungsprüfungen“ um:

Unter einer „Eignungsprüfung“ ist gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG eine die Kenntnisse des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung zu verstehen, mit der die Fähigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin, im Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Gemäß Abs. 1 hat die Behörde für die Abhaltung von Eignungsprüfungen ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, in denen eine Person, die den Beruf des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien ausüben möchte, Kenntnisse, Fähigkeiten bzw. Kompetenzen aufzuweisen hat. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können sich auch auf die Kenntnis allfälliger standesrechtlicher Regeln erstrecken.

In Abs. 2 wird berücksichtigt, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG bei der Eignungsprüfung dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin in seinem bzw. ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung soll sich auf Fachgebiete erstrecken, die aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 1 ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist.

Die Richtlinie 2005/36/EG verwendet in Art. 3 den Begriff „Sachgebiete“ und in Art. 14 gleichbedeutend den Begriff „Fächer“. Im WAZG 2006 wird auf den Begriff „Fachgebiete“ abgestellt; gemeint sind damit die in der Richtlinie 2005/36/EG erwähnten „Fächer“ bzw. „Sachgebiete“.

Eignungsprüfungen können von der Behörde gemäß §§ 16i oder 16n vorgeschrieben werden.

Zu Z 34 (§ 16e):

Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG enthält eine Definition des Begriffes Anpassungslehrgänge. Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung eines reglementierten Berufs im Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen. Der Anpassungslehrgang kann gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

In § 16e wird daher festgelegt, dass Anpassungslehrgänge nicht von der Behörde, sondern von qualifizierten Berufsangehörigen iSd § 2 Abs. 16 abgehalten werden, weil nur diese eine Einbindung des Lehrgangsteilnehmers oder der Lehrgangsteilnehmerin in die berufliche Praxis des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gewährleisten können. Weiters enthält § 16e einen Verweis auf jene Bestimmungen, welche nähere Vorschriften über die Abhaltung von Anpassungslehrgängen enthalten.

Die qualifizierten Berufsangehörigen sind bei der Abhaltung von Anpassungslehrgängen und der Ausstellung von schriftlichen Bewertungen (vgl. § 17 Abs. 3a und 3b) nicht vom Staat beliebig, weil sie von der Person, der zur Anerkennung der Berufsqualifikation ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben wurde, um Abhaltung eines Anpassungslehrgangs ersucht werden und die qualifizierten Berufsangehörigen bei der Erbringung dieser Tätigkeit weder einer staatlichen Aufsicht unterstehen noch an Weisungen der Behörde gebunden sind. Die Abhaltung von Anpassungslehrgängen und die schriftlichen Bewertungen sind ausschließlich den qualifizierten Berufsangehörigen zuzurechnen.

Zu Z 34 (§ 16f):

Abs. 1 enthält Vorgaben für die erforderlichen Sprachkenntnisse. In Abs. 2 werden die Modalitäten für die Überprüfung der Sprachkenntnisse geregelt. Diese Bestimmungen sind auf folgende Artikel der Richtlinie 2005/36/EG zurückzuführen:

Abs. 1 wird Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nachgebildet, wonach Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über jene Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

Abs. 2 ergeht in Umsetzung von Art. 53 Abs. 3 und 4 sowie des Erwägungsgrundes Nr. 26 der Richtlinie 2013/55/EU, wonach eine Überprüfung der Sprachkenntnisse nur zulässig ist, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen. Außerdem darf die Behörde die Sprachkenntnisse erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation überprüfen (Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie 2013/55/EU) und müssen die Überprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen (Art. 53 Abs. 4 der Richtlinie 2013/55/EU).

In Abs. 3 wird weiters die in Art. 53 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung, wonach es dem oder der betroffenen Berufsangehörigen möglich sein muss, gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse einen Rechtsbehelf nach nationalem Recht einzulegen, umgesetzt. Aus diesem Grund sieht Abs. 3 eine Erledigung in Bescheidform vor. Sollte mittels rechtskräftiger Entscheidung entschieden worden sein, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, hat die Behörde gemäß § 16 Abs. 7 Z 2a die Bestellung des betreffenden Aufzugsprüfers oder der betreffenden Aufzugsprüferin zu widerrufen.

Abs. 4 enthält entsprechend Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Klarstellung, dass Personen, die die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit in Wien ausüben, dabei den entsprechenden berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Zu Z 34 (§ 16g):

Die §§ 16g bis 16k enthalten Bestimmungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wenn die Berufstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausgeübt werden soll.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird eine Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht, wenn sich der Dienstleister oder die Dienstleisterin nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist im Einzelfall zu beurteilen. In der Richtlinie werden als relevante Beurteilungskriterien die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung herangezogen. In der Praxis bestellen Betreiber oder Betreiberinnen eines Aufzuges den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin für einen längeren Zeitraum. Daher wird der vorübergehende und gelegentliche Charakter in wenigen Fällen erfüllt sein.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien zulässig ist. Mit diesem Absatz wurde Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

In Abs. 3 wird berücksichtigt, dass im Falle von Ausbildungsnachweisen, die in einem Drittstaat erlangt wurden, grundsätzlich eine dreijährige Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Vertragsstaat erforderlich ist (vgl. § 16a Z 4 WAZG 2006), sofern nicht ein unternehmensinterner Transfer im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU erfolgt (vgl. § 16a Z 3 lit. a) oder es sich um einen Drittstaat handelt, mit dem die Republik Österreich oder die Europäische Union einen Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen- und -qualifikationen abgeschlossen hat, welcher nähere Vorschriften über die erforderliche Berufserfahrung enthält (zB über deren Dauer).

Zu Abs. 4 ist auszuführen, dass im Falle eines unternehmensinternen Transfers eines Drittstaatsangehörigen nach Abs. 2 vorzugehen ist, weil gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU Drittstaatsangehörige anhand von Dokumenten nachweisen müssen, dass sie die nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats „für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen“ für die Ausübung des Berufs erfüllen. Von unternehmensintern transferierten Drittstaatsangehörigen ist daher kein Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlangen, sondern nur ein Nachweis über eine einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten zehn Jahre (wenn es sich in dem Staat, in welchem die Berufsqualifikation erlangt wurde, um keinen reglementierten Beruf handelt).

Zu Z 34 (§ 16h):

Aus dem Umstand, dass Art. 7 Abs. 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG vorsieht, dass die Behörde „eine Nachprüfung“ von Berufsqualifikationen „vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung“ vornehmen kann, ist zu folgern, dass mit dem in der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Wort „Nachprüfung“ keine nachträgliche Prüfung der Berufsqualifikationen nach bereits erfolgter Dienstleistungserbringung gemeint ist, sondern, dass die Behörde die Berufsqualifikation des Aufzugsprüfers bzw. der Aufzugsprüferin nach erfolgter Vorlage der relevanten Unterlagen, aber noch vor der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistungen in Wien einer Prüfung unterziehen kann.

Abs. 1 listet – entsprechend der den Mitgliedsstaaten in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG eingeräumten Ermächtigung – abschließend jene Unterlagen auf, die einer Anzeige für eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin beizulegen sind. Im Detail kann die Behörde die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

Abs. 1 Z 1 sieht vor, dass der Anzeige ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters oder der Dienstleisterin anzuschließen ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG). Weiters normiert Abs. 1 Z 1, dass der Behörde „allenfalls“ (d.h. für den Fall, dass sich eine anzeigende Person auf die Familienangehörigkeit beruft) Nachweise über die Familienangehörigkeit zu einer Person gemäß § 16b Z 2, 3 oder 6 vorzulegen sind.

Gemäß Abs. 1 Z 2 ist der Anzeige eine Bescheinigung darüber anzuschließen, dass der Dienstleister oder die Dienstleisterin in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm oder ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG).

Gemäß Abs. 1 Z 3 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass jene Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, die die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen (vgl. Punkt 2. des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG).

Gemäß Abs. 1 Z 4 ist ein Nachweis über die Dauer und dem Staat, in der die Tätigkeit bisher ausgeübt wurde, vorzulegen (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG). Diesen Nachweis kann der Dienstleister oder die Dienstleisterin gemäß den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG in jeder beliebigen Form erbringen.

Abs. 2 sieht im Falle der Erbringung der Dienstleistung in den Folgejahren vor, dass dies der Behörde im Folgejahr anzuzeigen ist. Die Verlängerungsanzeige kann in beliebiger Form vorgenommen werden. Die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen sind gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 dann vorzulegen, wenn es zu wesentlichen Änderungen gegenüber dem Inhalt der erstmaligen Anzeige kommt (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Abs. 3 regelt, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin seine bzw. ihre in einem anderen Bundesland erstattete Anzeige vor der Ausübung der Tätigkeit in Wien auch dem Magistrat der Stadt Wien vorzulegen hat, damit die Behörde von der in einem anderen Bundesland erstatteten Anzeige erfährt.

Weiters setzt Abs. 3 die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2a zweiter Satz der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach die Behörde im Falle einer Anzeige gemäß Abs. 3 die Vorlage weiterer Unterlagen fordern kann, wenn in einem Mitgliedstaat gebietsweise unterschiedliche Regelungen bestehen (lit. a), eine solche Reglementierung auch für alle Inländer gilt (lit. b), die Unterschiede aus Gründen der Interessen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit der Dienstleistungsempfänger oder -empfängerinnen gerechtfertigt sind (lit. c) und diese Information nicht auf andere Weise erlangen werden können (lit. d). In Österreich sind die landes- bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die erforderliche Qualifikation des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin bzw. für das Anerkennungsverfahren unterschiedlich geregelt. Sofern beispielsweise das Materiengesetz eines anderen Bundeslandes erweiterte Anmeldepflichten vorsieht, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die im anderen Bundesland vorgelegten Unterlagen der in Wien erstatteten Anzeige beizulegen, sofern die Behörde diese Unterlagen nicht im Wege der Amtshilfe erlangen kann.

In Abs. 3 wird außerdem klarstellend ausgeführt, dass die Vorlage einer Anzeige in einem anderen Bundesland grundsätzlich auch für die Dienstleistungserbringung in Wien ausreichend ist, wenn die in Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Art. 7 Abs. 2a erster Satz der Richtlinie 2005/36/EG berechtigt nämlich die Vorlage einer Meldung (Anzeige) den Dienstleister oder die Dienstleisterin zum Zugang zur Dienstleistungstätigkeit oder zur Ausübung der Tätigkeit im „gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats“. Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin daher in einem Bundesland zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, darf er oder sie die Tätigkeit grundsätzlich auch in allen anderen österreichischen Bundesländern ausüben.

Die in Abs. 3 Z 1 bis 3 festgelegten Voraussetzungen werden in der Richtlinie 2005/36/EG nicht angeführt, doch sind diese erforderlich, um den Verfahrensablauf klar zu regeln:

Voraussetzung dafür, dass die in einem anderen Bundesland erstattete Anzeige den Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Ausübung der Tätigkeit auch in Wien berechtigt, ist, dass im anderen Bundesland ein Bescheid ergangen ist, mit dem die Berufsqualifikation anerkannt wurde (Z 1) oder dass im anderen Bundesland die Fristen nach § 16i Abs. 1 abgelaufen sind, ohne dass die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben wurde (Z 2) oder dass eine Eignungsprüfung abgelegt und die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt wurde (Z 3).

Zu Z 34 (§ 16i):

In Abs. 1 wird die in Art. 7 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG genannte Frist von einem Monat für die Entscheidung über die Frage, ob die Berufsqualifikation „nachgeprüft“ werden soll, umgesetzt. Die einmonatige Entscheidungsfrist kann jedoch bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen verlängert werden, wenn im Verfahren Schwierigkeiten auftreten und die anzeigenlegenden Person darüber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Unterlagen informiert wird (vgl. Art. 7 Abs. 4 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG).

Abs. 2 folgt Art. 7 Abs. 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG. Nach dieser Bestimmung ist eine „Nachprüfung“ der Berufsqualifikation nur dann möglich, wenn es sich um „sicherheitsrelevante“ Berufe handelt, d.h. wenn der Zweck der Prüfung darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleiters oder der Dienstleisterin zu verhindern. Da die Tätigkeit eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin ein sicherheitsrelevanter Beruf ist, weil durch die Aufzugsprüfung die Sicherheit von Aufzügen und die Vermeidung von Unfällen gewährleistet werden soll, wird die Behörde im Regelfall angehalten sein, von der in § 16i vorgesehenen Nachprüfung Gebrauch zu machen. Allerdings darf gemäß § 16h Abs. 3 Z 1 bis Z 3 eine „Nachprüfung“ nicht erfolgen, wenn in einem anderen Bundesland ein Bescheid ergangen ist, mit dem die Berufsqualifikation anerkannt wurde (Z 1), wenn im anderen Bundesland die Fristen nach § 16i Abs. 1 abgelaufen sind, ohne dass die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben wurde (Z 2) oder wenn eine Eignungsprüfung abgelegt und die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt wurde (Z 3).

Abs. 3 ergeht in Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 vierter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG. Wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der anzeigenlegenden Person und der nach dem WAZG 2006 geforderten Ausbildung besteht und dieser Unterschied so groß ist, dass bei der Ausübung der Aufzugsprüfertätigkeit durch die Person aufgrund ihrer Berufsqualifikation die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet werden kann und der Unterschied in der Berufsqualifikation auch nicht durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Person, die durch lebenslanges Lernen erworben und förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden,

ausgeglichen werden kann, so hat die Behörde der anzeiglegenden Person die Möglichkeit zu geben, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen verfügt. Aufgrund dieser Eignungsprüfung hat die Behörde sodann die Entscheidung darüber zu treffen, ob die anzeiglegende Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien erbringen darf.

Abs. 4 entspricht Art. 7 Abs. 4 vierter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG, wonach bei der Nachprüfung die bisherige Berufserfahrung und die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, zu berücksichtigen sind.

In Abs. 5 wird Art. 7 Abs. 4 vierter Unterabsatz letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Erbringung der Dienstleistung in jedem Fall innerhalb des Monats erfolgen können muss, der auf die Entscheidung folgt, dass eine Prüfung der Berufsqualifikation erfolgen soll (d.h. nach der behördlichen Entscheidung gemäß § 16i Abs. 3).

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 fünfter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Dienstleistung erbracht werden darf, wenn eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in Art. 7 Abs. 4 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG (§ 16i Abs. 1) festgesetzten Fristen ausbleibt.

In Abs. 7 wird eine vom Zustellgesetz abweichende Regelung getroffen, wonach Bescheide gemäß § 16i auch dann als rechtzeitig zugestellt gelten, wenn sie innerhalb der in den Abs. 1, Abs. 3 bzw. Abs. 5 vorgesehenen Fristen an den Zustelldienst übergeben werden oder sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgestellt werden. Diese Regelung ist unbedingt erforderlich, weil das Tätigwerden eines nicht ausreichend qualifizierten Aufzugsprüfers oder einer nicht ausreichend qualifizierten Aufzugsprüferin als gefährlich einzustufen ist. Es ist daher notwendig, sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Anerkennung der Berufsqualifikationen nicht durch Zustellprobleme umgangen werden.

Zu Z 34 (§ 16j):

Gemäß § 16 Abs. 9 hat der Betreiber oder die Betreiberin eines Aufzuges einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach § 16 Abs. 6 mit der regelmäßigen Überprüfung seines oder ihres Aufzuges zu betrauen. Der Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers bzw. der Aufzugsprüferin für Dienstleistungserbringer mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, deren Qualifikation von der Behörde anerkannt wurde, ist durch den Eintrag in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 diskriminierungsfrei gewährleistet. Damit wird dem Erwägungsgrund Nr. 3 der Richtlinie 2005/36/EG Folge geleistet. Dieser Erwägungsgrund sieht vor, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, der Zugang zu einem Beruf und die Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern zu gewähren ist. Allerdings dürfen Mitgliedstaaten Ausübungsvoraussetzungen vorschreiben, sofern diese Voraussetzungen nichtdiskriminierend, objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Zu Z 34 (§ 16k):

Gemäß Abs. 1 hat die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu erfolgen, wenn die Berufsqualifikationen „nachgeprüft“ wurde (vgl. Art. 7 Abs. 4 sechster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG). Für den Anwendungsbereich des WAZG 2006 bedeutet dies, dass die Dienstleistungserbringung unter der Bezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu erfolgen hat.

In Abs. 2 wird Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Wenn die Berufsqualifikation nicht „nachgeprüft“ wurde, ist die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung darf jedoch keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats bewirken. Falls eine Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister oder die Dienstleisterin seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaates an. Die Anführung einer deutschen Übersetzung ist zulässig.

Zu Z 34 (§ 16l):

Die §§ 16l bis 16p enthalten die Bestimmungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wenn die Berufstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ausgeübt werden soll. Die erste Bestimmung (§ 16l) setzt die in Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen, verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Durchsetzung der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen Rechte um. Die Rechte gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG werden in § 16m umgesetzt.

Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihm oder ihr gegebenenfalls mitzuteilen hat, welche Unterlagen fehlen (vgl. Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Nach Abs. 2 Z 1 kann die Behörde einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person verlangen (vgl. Punkt 1 lit. a des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG). Weiters normiert Abs. 2 Z 1, dass der Behörde „allenfalls“ (d.h. für den Fall, dass sich eine antragstellende Person auf die Familienangehörigkeit beruft) Nachweise über die Familienangehörigkeit zu einer Person gemäß § 16b Z 2, 3 oder 6 vorzulegen sind.

Abs. 2 Z 2 folgt Punkt 2. des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten verlangen, dass jene Antragsteller oder Antragstellerinnen, die die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen.

In Abs. 2 Z 3 wird Punkt 1 lit. g des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach eine Bescheinigung darüber verlangt werden kann, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde.

Abs. 2 Z 4 erster Satz dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG sowie Punkt 1 lit. b des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Aufnahme und Ausübung eines Berufs auch den Antragstellern gestattet werden, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und die im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellt wurden. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen, kann die Behörde eine Bescheinigung über die erlangte Berufserfahrung verlangen (vgl. Punkt 1 lit. b des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG).

In Abs. 2 Z 4 zweiter Satz wird Art. 13 Abs. 2 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die einjährige Berufserfahrung nicht verlangt werden darf, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den der Antragsteller oder die Antragstellerin verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

Abs. 3 folgt Punkt 1 lit. b des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates den Antragsteller oder die Antragstellerin auffordern können, Informationen zu seiner oder ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG erheblich abweicht. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, haben sich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates an die Kontaktstelle zu wenden, an die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates um die erforderlichen Informationen zur Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin anzufordern (vgl. Punkt 1. lit. b zweiter Unterabsatz des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG).

Abs. 4 folgt Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, der vorsieht, dass das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden muss, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person. Diese Frist kann gemäß Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um einen Monat verlängert werden.

In Abs. 5 erfolgt ein Verweis auf die Bestimmung des § 16 Abs. 5. Nach dieser Bestimmung ist die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes als Wien jener nach dem WAZG 2006 gleichzuhalten.

In Abs. 6 wird Art. 12 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Gemäß dieser Bestimmung sind Ausbildungsnachweise Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, anhebt und eine zuvor absolvierte Ausbildung nicht mehr dem neuen Ausbildungsniveau entspricht. In einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Zu Z 34 (§ 16m):

Abs. 1 Z 1 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats einem Antragsteller oder einer Antragstellerin die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern gestattet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis eines Mitgliedstaates besitzt, in dessen Hoheitsgebiet der Beruf reglementiert ist.

Eine Definition für den Begriff des „reglementierten Berufs“ ist in § 2 Abs. 10 enthalten.

Abs. 1 Z 2 erfolgt in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG. Der im Verfahren vorzulegende Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis muss von der Behörde ausgestellt worden sein, welche nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates für die Ausstellung zuständig ist.

Abs. 2 Z 1 setzt Art. 13 Abs. 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG um. Ist der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert, muss einem Antragsteller oder einer Antragstellerin die Aufnahme und Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat gestattet werden, wenn er oder sie den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Staat ausgeübt hat und er oder sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Abs. 2 Z 2 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 zweiter Unterabsatz lit. a und b der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein müssen (lit. a) und bescheinigen müssen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde (lit. b).

Abs. 2 letzter Satz folgt Art. 13 Abs. 2 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die einjährige Berufserfahrung nicht verlangt werden darf, wenn sich im Verfahren herausstellt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der einen reglementierten Ausbildungsgang belegt.

Eine Definition für den Begriff der „reglementierten Ausbildung“ bzw. des „reglementierten Ausbildungsganges“ bzw. ist in § 2 Abs. 11 enthalten.

In Abs. 3 wird berücksichtigt, dass im Falle von Ausbildungsnachweisen, die in einem Drittstaat erlangt wurden, grundsätzlich eine dreijährige Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Vertragsstaat erforderlich ist (vgl. § 16a Z 4 WAZG 2006), sofern nicht ein unternehmensinterner Transfer im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU erfolgt (vgl. § 16a Z 3 lit. a) oder es sich um einen Drittstaat handelt, mit dem die Republik Österreich oder die Europäische Union einen Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen- und -qualifikationen abgeschlossen hat, welcher nähere Vorschriften über die erforderliche Berufserfahrung enthält (zB über die Dauer der Berufserfahrung).

Zu Abs. 4 ist auszuführen, dass im Falle eines unternehmensinternen Transfers eines Drittstaatsangehörigen nach Abs. 2 vorzugehen ist, weil gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU Drittstaatsangehörige anhand von Dokumenten nachweisen müssen, dass sie die nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats „für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen“ für die Ausübung des Berufs erfüllen. Von unternehmensintern transferierten Drittstaatsangehörigen ist daher kein Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlangen, sondern nur ein Nachweis über eine einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten zehn Jahre (wenn es sich in dem Staat, in welchem die Berufsqualifikation erlangt wurde, um keinen reglementierten Beruf handelt).

Zu Z 34 (§ 16n):

In Abs. 1 Z 1 und Z 2 werden Art. 14 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Aufnahmemitgliedstaaten vom Antragsteller oder von der Antragstellerin verlangen können, dass er oder sie einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

a) wenn sich die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder Antragstellerin hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis im Aufnahmemitgliedstaat abgedeckt werden, oder

b) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers oder der Antragstellerin nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers oder der Antragstellerin abgedeckt werden.

Hinsichtlich der maximalen Dauer des Anpassungslehrganges räumt Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Möglichkeit zur Vorschreibung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges ein. Ein dreijähriger Anpassungslehrgang erscheint jedoch im Hinblick darauf, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits in einem anderen Staat als Österreich die für die Ausübung des Berufs vorgesehenen Anforderungen erfüllt hat und dort damit schon im anderen Staat über die erforderliche Berufsqualifikation verfügt, als zu lange. In Abs. 1 wird daher die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges mit einer maximalen Dauer von sechs Monaten festgelegt.

Abs. 2 erster Satz folgt Art. 14 Abs. 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 2005/36/EG, wonach der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung haben muss.

Abs. 2 Z 1 und Z 2 dienen der Umsetzung von Art. 14 Abs. 6 lit. a und b der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein muss. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist jedenfalls das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen. Weiters sind ihm oder ihr die wesentlichen Unterschiede und die Gründe anzugeben, aus denen die Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

Abs. 3 geht auf Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zurück. Gemäß Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG sind unter „Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fachgebiete zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

In Abs. 4 wird Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren ist. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin im Rahmen der Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fachgebiete ganz oder teilweise ausgleichen können.

Abs. 5 entspricht Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, dass der Antragsteller oder der Antragstellerin die Möglichkeit haben muss, eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme abzulegen.

Abs. 6 sieht vor, dass die Behörde mittels Bescheid darüber abzusprechen hat, ob aufgrund der Ergebnisse des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien zulässig ist. Durch die in Abs. 6 vorgesehene Erledigung in Bescheidform wird Art. 51 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach gegen die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Beruf des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können müssen.

Zu Z 34 (§ 16o):

Gemäß § 16 Abs. 9 hat der Betreiber oder die Betreiberin eines Aufzuges einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach § 16 Abs. 6 mit der regelmäßigen Überprüfung seines oder ihres Aufzuges zu betrauen. Der Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers bzw. der Aufzugsprüferin für Dienstleistungserbringer mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, deren Qualifikation von der Behörde anerkannt wurde, ist durch den Eintrag in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 diskriminierungsfrei gewährleistet.

Damit wird dem Erwägungsgrund Nr. 3 der Richtlinie 2005/36/EG Folge geleistet. Dieser Erwägungsgrund sieht vor, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, der Zugang zu einem Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern zu gewähren ist. Allerdings dürfen Mitgliedstaaten Ausübungsvoraussetzungen vorschreiben, sofern diese Voraussetzungen nichtdiskriminierend, objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Zu Z 34 (§ 16p):

In § 16p wird Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats führen dürfen.

Zu Z 34 (§ 16q):

Abs. 1 setzt Art. 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. In Art. 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wird der Begriff „Herkunftsmitgliedstaat“ verwendet, welcher in der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit verwendet wird. Der partielle Berufszugang ist jedoch nicht nur für die Niederlassungsfreiheit von Bedeutung, sondern auch für die Dienstleistungsfreiheit, weil Art. 4f Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG darauf verweist, dass Anträge auf partiellen Berufszugang für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, gemäß Titel II (d.h. dem Titel über die Dienstleistungsfreiheit) zu prüfen sind.

Abs. 1 Z 1 folgt Art. 4f Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG, wonach der Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Ausübung des Berufs, für den im Aufnahmemitgliedstaat der Berufszugang begehrt wird, im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat ohne Einschränkungen qualifiziert sein muss.

In Abs. 1 Z 2 wird Art. 4f Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Gemäß Art. 4f Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG dürfen die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat nicht so groß sein, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller oder der Antragstellerin gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen.

Abs. 1 Z 3 dient der Umsetzung von Art. 4f Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG, wonach sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lassen muss.

In Abs. 2 wird Art. 4f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Gemäß dieser Bestimmung darf der partielle Zugang nur verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Da die Sicherheit von Aufzügen und damit die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel ist, hat die Behörde dieses bei der gemäß § 16q Abs. 2 vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Abs. 3 folgt Art. 4f Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach Anzeigen oder Anträge auf partiellen Berufszugang gemäß den Bestimmungen über die Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit geprüft werden.

Abs. 4 ergeht in Anlehnung an Art. 4f Abs. 5 erster und zweiter Satz der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaats ausgeübt wird, sobald ein partieller Zugang gewährt worden ist. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats geführt wird.

In Abs. 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäß § 16 Abs. 9 der Betreiber oder die Betreiberin eines Aufzuges einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach § 16 Abs. 6 mit der regelmäßigen Überprüfung seines oder ihres Aufzuges zu betrauen hat. Es wird daher festgelegt, dass eine Person, deren Berufsqualifikation rechtskräftig anerkannt wurde, in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen ist, sofern die Voraussetzungen des § 16j (Eintragung in das Verzeichnis im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) oder des § 16o (Eintragung in das Verzeichnis im Rahmen der Niederlassungsfreiheit) vorliegen.

In Abs. 6 wird Art. 4f Abs. 5 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, Dienstleistungsempfänger oder Dienstleistungsempfängerinnen über den Umfang des gewährten Berufszugangs informieren müssen.

Zu Z 35 bis Z 37 (§ 17 Abs. 1, 1a und 2):

Gemäß Abs. 1 müssen Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen die regelmäßigen Überprüfungen selbst vornehmen. Nur im Falle seiner oder ihrer Verhinderung darf er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung betrauen.

Durch die in Abs. 1a verpflichtende Meldung der Aufkündigung des Auftragsverhältnisses mit der Betreiberin oder dem Betreiber wird sichergestellt, dass die Behörde aktuelle Informationen darüber hat, ob für einen Aufzug die Beauftragung eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin vorliegt.

Weiters wird in Abs. 1a normiert, dass die Behörde zudem unverzüglich schriftlich darüber zu informieren ist, wenn der Auftrag eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens aufgekündigt wird. Hierdurch soll ebenfalls gewährleistet werden, dass Aufzüge nicht betrieben werden (vgl. den Sperrgrund für Aufzüge gemäß § 13 Abs. 3 Z 4) bis ein neuer Aufzugswärter oder eine neue Aufzugswärterin oder ein neues Betreuungsunternehmen bestellt wird.

In Abs. 2 hat aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 38 (§ 17 Abs. 3a und 3b):

Durch Abs. 3a wird Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach Anpassungslehrgänge unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen oder einer qualifizierten Berufsangehörigen abzuhalten sind.

Abs. 3a und 3b regeln die Absolvierung eines Anpassungslehrganges sowie die abschließende schriftliche Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrgangsteilnehmers oder der Lehrgangsteilnehmerin durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige. Durch die abschließende schriftliche Beurteilung sollen die Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerinnen ein Dokument erhalten, in welchem die Beurteilung enthalten ist, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Diese schriftliche Beurteilung hat der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin in weiterer Folge der Behörde vorzulegen, welche auf Basis des vorgelegten Dokuments mit Bescheid zu entscheiden hat, ob die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien zulässig ist.

Bei der Abhaltung von Anpassungslehrgängen erbringen die qualifizierten Berufsangehörigen keine hoheitliche Tätigkeit; es handelt sich daher um keine Beileihung (siehe die Ausführungen zu Z 35 zu § 16e). Für die Abhaltung der Anpassungslehrgänge kann der qualifizierte Berufsangehörige oder die qualifizierte Berufsangehörige ein angemessenes (marktübliches) Entgelt vom Lehrgangsteilnehmer oder der Lehrgangsteilnehmerin verlangen.

Zu Z 39 (§ 21):

Da in § 11 die regelmäßige Überprüfung geregelt ist, wird „wiederkehrend“ durch „regelmäßig“ ersetzt. Hierdurch soll eine einheitliche Diktion gewährleistet werden.

Zu Z 40 und Z 41 (§ 24):

Der Hinweis auf die Umsetzung bzw. Durchführung von unionsrechtlichen Bestimmungen war in § 24 aufzunehmen.

Die Änderungen in Abs. 2 folgen dem Umstand, dass die bisher an dieser Stelle angeführten Richtlinien in der Richtlinie 2005/36/EG zusammengeführt wurden (vgl. den Erwägungsgrund Nr. 9 der Richtlinie 2005/36/EG).

Abs. 4 enthält einen Hinweis auf die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679.

Abs. 5 weist auf die Umsetzung von Art. 3 lit. b und c, Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 18 Abs. 2 lit. b und Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, hin.

Zu Z 42 (§§ 25 und 26):

Mit der Bestimmung des § 25 wird den innerstaatlichen Anpassungserfordernissen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 entsprochen.

Gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 fallen Daten juristischer Personen nicht unter den Schutz der Verordnung (EU) 2016/679. Da jedoch für den Vollzug des Gesetzes auch die Verarbeitung von Informationen über juristische Personen erforderlich ist, werden in § 25 Abs. 1 der Vollständigkeit halber auch Daten juristischer Personen wie beispielsweise Firma, Firmenbuch- bzw. Registernummer, Firmenbuchgericht/Registrierungsstelle und Geschäftsadresse genannt.

In § 25 Abs. 2 wird im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 der Zweck der Verarbeitung der Daten festgelegt.

Durch die Regelungen des WAZG 2006 bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vor Errichtung oder Änderung einer Aufzugsanlage bei der Behörde, der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung durch Fachleute und der Möglichkeit, eine Aufzugsanlage zu sperren, soll gewährleistet werden, dass die

Benutzung von Aufzügen für Personen sicher ist und keine Gefahr für Leib und Leben besteht. Dieser Schutz liegt im öffentlichen Interesse und rechtfertigt die Verarbeitung der in § 25 genannten Daten. Die Daten sind für die Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich bzw. werden zur effektiven Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde benötigt. Die allgemeine Zugänglichkeit einer Liste gemäß § 16 Abs. 6, welche die Daten der bestellten Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen enthält, dient insbesondere der Rechtssicherheit für Betreiber und Betreiberinnen bei deren Auswahl und Beauftragung. Wesentliche Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen wurden in diesem Gesetz auf Dritte übertragen. Die Behörde soll in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit nur in Notfällen einschreiten. Durch die zentrale Erfassung der Betreiber und Betreiberinnen bei der Behörde und deren Abrufbarkeit für die Behörde ist die Vollziehung dieses Gesetzes zur Gewährung der Sicherheit der Benützung und Beseitigung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch stichprobenartige Kontrollen sowie raschen Einschreiten im Notfall möglich. Die dazu erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem im öffentlichen Interesse liegenden Schutzziel der Bestimmungen des WAZG 2006.

In § 25 Abs. 3 wird ausgewiesen, an welche Stellen die verarbeiteten Daten übermittelt werden können. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann in Anbetracht der Datenarten und der Zwecke der Verarbeitung entfallen, weil die Form der Verarbeitung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erkennen lässt.

§ 26 Abs. 1 enthält Übergangsbestimmungen für zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle anhängige Verfahren.

Weitere Übergangsbestimmungen sind in § 26 Abs. 2 bis 4 vorgesehen. Diese Übergangsbestimmungen sind erforderlich, weil § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz, § 12 Abs. 3a Z 11 und § 12 Abs. 3b Z 9 neue technische Anforderungen für Aufzüge regeln. Die neuen Anforderungen sollen jedoch nur für ab dem Inkrafttreten dieser Novelle neu errichtete Aufzüge gelten. Für ältere Aufzüge können sich vergleichbare Anforderungen allenfalls aus Auflagen ergeben, die in Bewilligungsbescheiden vorgeschrieben sind (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 9 und 12).

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene Hebeeinrichtungen, deren Lastaufnahmemittel (Fahrkörbe, Plattformen, Sitze u. dgl.) sich entlang Führungen (Führungsschienen, Seilen u. dgl.), die sie nicht verlassen, oder nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf (zB Scherenhubwerk) bewegen, festgelegte Ebenen in verschiedener Höhenlage bedienen und zur Personen- und / oder Güterbeförderung bestimmt sind.</p> <p>Aufzüge werden unterteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personenaufzüge: Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung;2. Güteraufzüge: Aufzüge zur ausschließlichen Güterbeförderung mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln;3. Kleingüteraufzüge: nicht betretbare Güteraufzüge, die einen Fahrkorb besitzen, deren lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, deren Grundfläche nicht mehr als 1,0 m² und deren lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m beträgt oder in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen unterteilt sind, und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.	<p>§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene <i>Hebezeuge</i>, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehren, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, und Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn fortbewegen.</p> <p>Aufzüge werden unterteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Personenaufzüge</i>: Aufzüge, die bestimmt sind<ol style="list-style-type: none">a) zur Personenbeförderung,b) zur Personen- und Güterbeförderung, oderc) nur zur Güterbeförderung, sofern die Lastträger betretbar sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.2. <i>Hebeeinrichtungen für Personen</i>: Hebezeuge, auf die die Kriterien nach Z 1 zutreffen, deren Nenngeschwindigkeit jedoch nicht mehr als 0,15 m/s beträgt und die<ol style="list-style-type: none">a) einen allseits geschlossenen Lastträger mit Lastträgertüren zur uneingeschränkten Personenbeförderung oderb) einen nicht allseits geschlossenen Lastträger, insbesondere ohne Lastträgertüren, zur eingeschränkten Personenbeförderung für bestimmte und unterwiesene Personen besitzen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung zwischen Verkehrsebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

3. *Treppenschrägaufzüge: Hebezeuge zur Personenbeförderung mit Sitz, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe oder einer zugänglich geneigten Oberfläche fahren und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.*
 4. *Güteraufzüge: Hebezeuge mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastträgern, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die nicht im Inneren der Lastträger oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.*
 5. *Kleingüteraufzüge: Güteraufzüge gemäß Z 4, deren Lastträger wegen ihrer Maße und Ausführung (lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, Grundfläche nicht mehr als 1,0 m², lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m oder Unterteilung in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen) für Personen nicht betretbar sind und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.*
 6. *Hubtische: Hebezeuge – unbeschadet Z 1, 2 oder Z 4 – mit einer lasttragenden Plattform, die für die Beförderung von Gütern bzw. von Bedienpersonen bestimmt ist und die im gesamten Bewegungsbereich starr geführt ist.*
- (1a) Lastträger sind jene Teile von Aufzügen, auf oder in denen Personen, Personen und Güter oder nur Güter zur Auf- und Abwärtsbeförderung untergebracht sind.*
- (2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung *in Auf- bzw. Abwärtsbewegung zwischen Ebenen*, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

Geltende Fassung

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern (Paletten, Gurte u. dgl.) zur Personenbeförderung zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(5) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen *Bändern zur* Personenbeförderung zwischen *Ebenen*, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(3a) Kraftbetrieben stellt jene Antriebsform von Hebeanlagen dar, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen.

(5) bis (6) ...

(7) Richtlinie 2005/36/EG ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 in der Fassung der Berichtigung ABl- Nr. L 095 vom 9.4.2016, S. 20..

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(8) Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis auf Grund einer Ausbildung im Sinne des Artikel 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG bzw. durch Berufserfahrung, nachgewiesen werden.

(9) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 16a Z 2 oder 3 für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union oder in Staaten gemäß § 16a Z 2 oder 3 absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellter Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einem Staat gemäß § 16a Z 2 bis 4, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Staat die Berufserfahrung bescheinigt.

(10) Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Unabhängig davon ist ein reglementierter Beruf auch ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

(11) Eine reglementierte Ausbildung ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der oder die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt werden; der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Staats festgelegt sein oder von einer dafür zuständigen Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

(12) Eignungsprüfung ist eine von der Behörde durchgeführte Prüfung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen der anzeiglegenden oder antragstellenden Person, mit der ihre Fähigkeit beurteilt werden soll, den reglementierten Beruf auszuüben.

(13) Anpassungslehrgang ist die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien, welche unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Die Absolvierung des Anpassungslehrganges durch den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin unterliegt einer abschließenden Bewertung durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige.

(14) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung.

(15) Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(16) Qualifizierte Berufsangehörige sind die in das Verzeichnis nach § 16 Abs. 6 eingetragenen Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, ausgenommen jene,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 3. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des Fahrkorbes um mehr als 10 vH;2. bis 14. ... <p>(5) ...</p> <p>§ 4. (1) Als Unterlagen für die Vor- und Abnahmeprüfung sowie für die Anzeige sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Plan des Aufzuges mit folgenden Darstellungen:<ol style="list-style-type: none">a) bis c) ...2. Beschreibung des Aufzuges:	<p><i>denen der Zugang und die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 16q bloß in partiellem Umfang gewährt wurde.</i></p> <p><i>(17) Niederlassungsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem gemäß § 16a Z 2 und 3 gleichgestellter Staat, in welchem ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin zur rechtmäßigen Ausübung des Berufs bzw. der Tätigkeit niedergelassen ist.</i></p> <p><i>(18) Herkunftsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem gemäß § 16a Z 2 und 3 gleichgestellter Staat, in welchem Berufsqualifikationen erworben wurden, die deren Inhaber oder Inhaberin berechtigen, den betreffenden Beruf dort auszuüben.</i></p> <p>§ 3. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des <i>Lastträgers</i> um mehr als 10 vH;2. bis 14. ... <p>(5) ...</p> <p>§ 4. (1) Als Unterlagen für die Vor- und Abnahmeprüfung sowie für die Anzeige sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Plan des Aufzuges mit folgenden Darstellungen:<ol style="list-style-type: none">a) bis c) ...2. Beschreibung des Aufzuges:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>a) bis g) ...;</p> <p>h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der Fahrkorb- und der Schachttüren;</p> <p>i) bis j) ...;</p> <p>k) die Baustoffe des Fahrkorbes und die nutzbare Fahrkorbgrundfläche;</p> <p>l) bis m) ...;</p> <p>n) die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endhaltestellen des Fahrkorbes im Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.</p> <p>3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.</p> <p>(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind vom Verfasser oder der Verfasserin und vom befugten Aufzugserrichter oder der befugten Aufzugserrichterin oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) zu unterfertigen.</p> <p>§ 5. (1) ...</p>	<p>a) bis g) ...;</p> <p>h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart <i>der Lastträger- und der Schachttüren</i>;</p> <p>i) bis j) ...;</p> <p>k) die Baustoffe des <i>Lastträgers</i> und <i>die Abmessungen der nutzbaren Grundfläche des Lastträgers</i>;</p> <p>l) bis m) ...;</p> <p>n) <i>bei Personenaufzügen</i> die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren <i>jenseits der</i> Endhaltestellen des Fahrkorbes im Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.</p> <p>3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.</p> <p>(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind vom Verfasser oder der Verfasserin und vom befugten Aufzugserrichter oder der befugten Aufzugserrichterin oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) zu unterfertigen. <i>Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 3 sind vom Verfasser oder der Verfasserin zu unterfertigen.</i></p> <p>§ 5. (1) ...</p>

Geltende Fassung

(2) Ergibt die Vorprüfung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.

(3) ...

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die gesetzmäßige Ausführung fest und besteht Mängelfreiheit, hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ergibt die Vorprüfung, dass

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind *und*
2. *für einen neu zu errichtenden Personenaufzug im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt,*

ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.

(3) ...

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin *fest, dass*

1. *die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind,*
2. *für einen neu errichteten Aufzug die EU-Konformitätserklärung vom Montagebetrieb des Aufzuges ausgestellt wurde und die CE-Kennzeichnung angebracht ist, oder der Montagebetrieb für einen umgebauten, bereits vor dem Umbau CE-gekennzeichneten Aufzug eine Konformitätserklärung ausgestellt hat und die CE-Kennzeichnung weiterhin angebracht ist,*
3. *die Betriebsanleitung einschließlich der für Aufzüge gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 notwendigen Anweisung über die Befreiung von Personen vorliegt,*
4. *für einen neu errichteten Personenaufzug im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.</p> <p>(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.</p> <p>§ 9. (1) ...</p> <p>(2) Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, müssen Fahrkörbe haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen u. dgl. sowie für befugte und speziell eingewiesene behinderte</p>	<p><i>erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt und</i></p> <p>5. <i>Mängelfreiheit besteht,</i></p> <p>hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.</p> <p>§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und <i>die</i> Gutachten <i>über die Vorprüfung</i> und die Abnahmeprüfung anzuschließen.</p> <p>(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie <i>die</i> Gutachten über <i>die Vorprüfung und</i> die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss <i>der Gutachten</i> über die <i>Vorprüfung und die</i> Abnahmeprüfung <i>vollständig belegt</i> erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzugs zulässig.</p> <p>§ 9. (1) ...</p> <p>(2) <i>Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen</i> mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m <i>müssen als Lastträger einen Fahrkorb mit Fahrkorbtüren an allen Zustiegsseiten haben.</i> Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen <i>und dergleichen</i> sowie für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer <i>und</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Menschen (Rollstuhlfahrer) sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p> <p>(3) bis (14) ...</p> <p>(15) Lastaufnahmemittel von Plattform- und Schrägaufzügen sowie von Hubtischen ohne durchgehende Fahrbahnumwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden Lastaufnahmemittel und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicher zu stellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des Lastaufnahmemittels keine Personen aufhalten können.</p> <p>(16) Bei der Errichtung von Schrägaufzügen in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Rufen und Senden von Schrägaufzügen mit heruntergeklappter Plattform von den Steuerstellen in den Endhaltestellen ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr das Lastaufnahmemittel sofort angehalten werden kann; 2. die Positionierung des Lastaufnahmemittels an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird; 3. Haupteingangs- oder Hauptausstiegtüren dürfen nicht in die Fahrbahn des Lastaufnahmemittels aufschlagen; 	<p><i>Rollstuhlfahrerinnen)</i> sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p> <p>(3) bis (14) ...</p> <p>(15) <i>Nicht allseits geschlossene Lastträger zur Personenbeförderung</i> ohne durchgehende Fahrbahnumwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden Lastträger und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist <i>sicherzustellen</i>, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des Lastträgers keine Personen aufhalten können.</p> <p>(16) Bei der Errichtung von <i>Treppenschrägaufzügen</i> in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Rufen und Senden <i>des Lastträgers</i> mit heruntergeklappter Plattform <i>beziehungsweise mit heruntergeklapptem Sitz</i> von den Steuerstellen in den Endhaltestellen <i>aus</i> ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr der Lastträger sofort angehalten werden kann. <i>Wenn nicht die gesamte Fahrbahn gut eingesehen werden kann, muss der Lastträger in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit mittels hör- und sichtbarer Signale auf seine Fahrt aufmerksam machen;</i> 2. die Positionierung des <i>Lastträgers</i> an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. entlang der Fahrbahnen von Schrägaufzügen sind im Bereich durchbrochener Wände und Stiegenländer Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.

§ 11. (1) ...

(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige wiederkehrende Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) Das Gutachten über jede regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin dem Aufzugsbuch anzuschließen. Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebbende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

3. Haupteingangs- oder Hauptausstiegstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des *Lastträgers* aufschlagen *und*

4. entlang der Fahrbahnen von *Treppenschrägaufzügen* sind im Bereich durchbrochener Wände und *Geländer entlang eines Treppenlaufes* Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.

§ 11. (1) ...

(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, *und Hubtische zur ausschließlichen Güterbeförderung* in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige *regelmäßige* Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) *Über die regelmäßige Überprüfung* ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin *ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist.* Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebbende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

(4) bis (6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(4) bis (6) ...</p> <p>§ 12. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) Bei Personenaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob</p> <p>1. bis 2. ...</p> <p>3. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</p> <p>4. bis 10. ...</p>	<p>§ 12. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) Bei Personenaufzügen <i>und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen allseits geschlossenen Lastträger besitzen und mit Lastträbertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind</i>, ist insbesondere zu überprüfen, ob</p> <p>1. bis 2. ...</p> <p>3. die für den <i>Lastträger</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</p> <p>4. bis 10. ...</p> <p>(3a) Bei Personenaufzügen <i>und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträbertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind</i>, ist insbesondere zu überprüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <i>Lastträger</i> nicht anfahren kann, solange eine <i>Schachttüre</i> geöffnet ist, 2. eine <i>Schachttüre</i> sich nicht öffnen lässt, solange sich der <i>Lastträger</i> außerhalb der Entriegelungszone dieser <i>Türe</i> befindet, 3. die für den <i>Lastträger</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist, 4. die Notrufeinrichtung <i>und die Sprechverbindung funktionsfähig sind</i>, 5. der Notbremsschalter im <i>Lastträger</i> <i>wirksam ist</i>, 6. die Beleuchtung im <i>Lastträger</i> und bei den <i>Schachtzugängen funktionsfähig ist</i>, 7. die <i>Schachtumwehrung und die Schachttüren</i> beschädigt sind,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>8. für die Benutzer <i>und Benutzerinnen</i> gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im <i>Lastträger</i> vorhanden sind,</p> <p>9. <i>an den Schachtwänden</i> gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls <i>Schutzeinrichtungen, wie</i> Lichtgitter, Lichtschranken, <i>Schaltleisten</i> oder bewegliche Schwellen, funktionsfähig <i>sind</i>,</p> <p>10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind <i>und</i></p> <p>11. <i>der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen zur eingeschränkten Personenbeförderung nur durch befugte Benutzer oder Benutzerinnen in Betrieb genommen werden kann.</i></p> <p><i>(3b) Bei Treppenschrägaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</i> <i>2. die Notrufeinrichtung und die Sprechverbindung, falls vorhanden, funktionsfähig sind,</i> <i>3. das Betätigen der Schaltleisten und Schaltflächen die Fahrt des Lastträgers sofort unterbricht,</i> <i>4. der verriegelbare Ein-/Aus-Schalter auf dem Lastträger wirksam ist,</i> <i>5. die Beleuchtung der Ein- und Ausstiegsbereiche sowie entlang der Fahrbahn funktionsfähig ist,</i> <i>6. trennende Schutzeinrichtungen entlang der Fahrbahn beschädigt sind,</i> <i>7. für die Benutzer und Benutzerinnen gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3 Z 4, 5 und 9; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung der Beleuchtung im Fahrkorb.</p> <p>(5) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. die Balustraden, Stufen oder Paletten und Kammzähne beschädigt sind,</p> <p>5. bis 6. ...</p> <p>7. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.</p> <p>(6) bis (7) ...</p> <p>(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:</p> <p>1. bei Personenaufzügen mit durchgehender Schachstumwehrgung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen und deren Fahrkorböffnungen mit</p>	<p>8. <i>die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind und</i></p> <p>9. <i>der Treppenschrägaufzug nur durch befugte Benutzer oder Benutzerinnen in Betrieb genommen werden kann.</i></p> <p>(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3a Z 4, 5, 9 und 11; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung gemäß Abs. 3a Z 6.</p> <p>(5) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. die Balustraden, <i>Sockelabweiser</i>, Stufen oder Paletten und Kammzähne nicht beschädigt sind,</p> <p>5. bis 6. ...</p> <p>7. <i>die notwendigen Sicherheitsschilder vorhanden und die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.</i></p> <p>(6) bis (7) ...</p> <p>(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen.</p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Fahrkorbtüren oder mit Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen, ausgestattet sind,

2. bei Personenaufzügen ohne durchgehende Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Fahrkorbtüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,

3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,

4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließesicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt, und

5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.

Bei Personenaufzügen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, genügt die Betriebskontrolle in Abständen von drei Monaten:

1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6;

2. Fahrkorbtüren an allen Fahrkorböffnungen;

3. Fehlschließesicherungen an allen Schachttürverriegelungen;

4. massive Aufzugsschächte;

5. Fahrkorbwände und -decken sowie Fahrkorb- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau entsprechen.

(8a) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:

- 1. bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen,*
 - a) deren Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Lastträgeröffnungen durchgehend ist oder nicht durchgehend ist, aber der Lastträger allseits geschlossen ist und die Verriegelungen der Lastträgereüren mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind,*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>b) deren Schachttüren mit Verriegelungen mit Fehlschließsicherung ausgestattet sind, oder</i></p> <p><i>c) deren Lastträgeröffnungen mit Lastträgertüren oder Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter, Schaltleisten, bewegliche Schwellen etc., ausgestattet sind,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>2. bei Treppenschrägaufzügen,</i> <i>3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließsicherung aufweisen,</i> <i>4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließsicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt,</i> <i>5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.</i> <p><i>(8b) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, kann das Prüfintervall auf viermal jährlich erstreckt werden, wobei der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen vier Monate nicht überschreiten darf:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6;</i> <i>2. allseits geschlossener Lastträger mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten;</i> <i>3. Fehlschließsicherungen an allen Schachttürverriegelungen;</i> <i>4. Aufzugsschächte in massiver Ausführung; als massiv gilt ein Aufzugsschacht insbesondere dann, wenn Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen;</i>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(9) ...

(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Fahrkorb eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe befreit werden. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.

§ 13. (1) bis (2) ...

(3) Die Behörde hat Aufzüge zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,
5. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder

6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.

5. *Lastträgerwände und -decken sowie Lastträger- und Schachttüren* aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente *aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG)*.

(9) ...

(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im *Lastträger* eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe befreit werden. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.

§ 13. (1) bis (2) ...

(3) Die Behörde hat Aufzüge *mit Bescheid* zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,
5. vor Erstattung der *vollständig belegten* Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder
6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.

Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 6 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

- a) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Z 1 bis 3);
- b) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4);
- c) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5);
- d) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).

§ 14. (1) ...

(3a) Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden. Aufzüge, die gemäß Abs. 3 Z 1 bis Z 6 gesperrt sind, dürfen erst nach der *rechtskräftigen bescheidmäßigen* Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

1. Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Abs. 3 Z 1 bis Z 3);
2. Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 4);
3. vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 5);
4. Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 6).

(4) Die Abtragung eines Aufzuges, eine über den Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 hinausgehende Außerbetriebnahme eines Aufzuges sowie die Wiederinbetriebnahme eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Vor der Wiederinbetriebnahme hat gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 zu erfolgen.

§ 14. (1) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom Fahrkorb aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.</p> <p>§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufzug an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein, 2. ... <p>(2) bis (4) ...</p> <p>(5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3. ... 4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im Fahrkorb eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten. 5. ... <p>(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p>	<p>(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom <i>Lastträger</i> aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.</p> <p>§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <i>Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen</i> an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein, 2. ... <p>(2) bis (4) ...</p> <p>(5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3. ... 4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im <i>Lastträger</i> eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten. 5. ... <p>(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob</p> <p>1.1. der Aufzug bei geöffneter Schachttüre und/oder geöffneter Fahrkorbttüre fährt,</p> <p>1.2. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und</p> <p>1.3. Fahrkorbbeleuchtung funktioniert.</p> <p>2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Fahrkorbttüren funktionsfähig sind.</p> <p>3. ...</p> <p>(7) bis (8) ...</p> <p>§ 16. (1) bis (6)</p> <p>(7) Die Behörde hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin zu widerrufen, wenn er oder sie</p> <p>1. wiederholt gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferin verstoßen hat,</p> <p>2. sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat,</p> <p>3. dies verlangt,</p> <p>4. seine oder ihre Befugnis zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder</p> <p>5. die Bestellungs Voraussetzungen weggefallen sind.</p>	<p>1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob</p> <p>a) der <i>Lastträger</i> bei geöffneter Schachttüre <i>bzw.</i> geöffneter <i>Lastträgere</i>türe nicht fährt,</p> <p>b) die für den <i>Lastträger</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und</p> <p>c) die <i>Beleuchtung im Lastträger</i> funktioniert.</p> <p>2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Lastträgere</p> türen funktionsfähig sind. <p>3. ...</p> <p>(7) bis (8) ...</p> <p>§ 16. (1) bis (6)</p> <p>(7) Die Behörde hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin zu widerrufen, wenn er oder sie</p> <p>1. wiederholt gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferin verstoßen hat,</p> <p>2. sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat,</p> <p>2a. <i>nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und darüber mit Bescheid gemäß § 16f Abs. 3 entschieden wurde,</i></p> <p>3. dies verlangt,</p> <p>4. seine oder ihre Befugnis zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 6 zu streichen.</p> <p>(8) bis (9) ...</p>	<p>5. die Bestellungs Voraussetzungen weggefallen sind. Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 6 zu streichen.</p> <p>(8) bis (9) ...</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen – sachlicher und örtlicher Geltungsbereich</p> <p><i>§ 16a. Die Bestimmungen der §§ 16a bis 16q regeln die Anerkennung der Berufsqualifikation von Personen, die die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin im Wiener Landesgebiet ausüben möchten und ihre Berufsqualifikation erworben haben</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,</i> 2. <i>in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> 3. <i>in einem oder mehreren Drittstaaten,</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>wenn ein unternehmensinterner Transfer eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, erfolgt oder</i> b) <i>mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen vorgesehen ist, die im jeweiligen Staat erworben wurden oder</i> 4. <i>in einem oder mehreren Drittstaaten, wenn sie über einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis verfügen sowie drei Jahre Berufserfahrung als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben.</i></p> <p><i>Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen – persönlicher Geltungsbereich</i></p> <p>§ 16b. <i>Die §§ 16a bis 16q gelten für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR,</i> <i>2. Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige eines Unions- oder EWR-Angehörigen zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 141 vom 27.05.2011 S. 1, berechtigt sind,</i> <i>3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie deren Familienangehörige, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Amtsblatt der EU Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 133/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008),</i> <i>4. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, ABl. Nr. L 132 vom 19.5.2011, S. 1),</i></p> <p>5. <i>Personen, denen durch eine österreichische Asylbehörde oder ein österreichisches Gericht der Status eines oder einer Asylberechtigten oder eines oder einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, in der Fassung der Berichtigung, ABl. L 167 vom 30.6.2017, S. 58),</i></p> <p>6. <i>Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf einen „Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ oder eines anderen Aufenthaltstitels gemäß der Richtlinie 2014/66/EU außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union aufhältig sind und die durch ein Unternehmen transferiert werden,</i></p> <p>a) <i>welches außerhalb des Hoheitsgebietes der Europäischen Union ansässig ist, aber über eine Niederlassung in der Europäischen Union verfügt, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und in welche der oder die Drittstaatsangehörige transferiert werden soll und</i></p> <p>b) <i>mit dem die oder der Drittstaatsangehörige vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, sowie Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen oder</i></p> <p>7. <i>Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen vorgesehen ist, die im jeweiligen Staat erworben wurden.</i></p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Berufsausbildungsniveau**

§ 16c. (1) Das in § 16 Abs. 1 Z 3 festgelegte, mindestens erforderliche Berufsausbildungsniveau für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien entspricht dem in Art. 11 lit. b sublit. ii der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Ausbildungsniveau.

(2) Die in § 16 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 festgelegten Berufsausbildungsniveaus entsprechen dem in Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Ausbildungsniveau.

Eignungsprüfungen

§ 16d. (1) Für die Durchführung von Eignungsprüfungen erstellt die Behörde anhand der in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 3 verlangten Ausbildungen ein Verzeichnis der Fachgebiete, in denen ein in Wien tätiger Aufzugsprüfer oder eine in Wien tätige Aufzugsprüferin Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzuweisen hat. Die Eignungsprüfung kann sich auch auf die Kenntnis allfälliger standesrechtlicher Regeln erstrecken.

(2) In der Eignungsprüfung sind die Fachgebiete, die aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 1 ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien ist und die von der bisherigen Ausbildung und Berufsqualifikation der anzeiglegenden oder antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, abzu prüfen.

Anpassungslehrgänge

§ 16e. Anpassungslehrgänge werden von qualifizierten Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 16 und nach Maßgabe der Bestimmungen der § 17 Abs. 3a und 3b abgehalten.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p data-bbox="1227 272 2085 341" style="text-align: center;">Modalitäten der Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit</p> <p data-bbox="1193 360 2123 469"><i>§ 16f. (1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, müssen über die für die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.</i></p> <p data-bbox="1193 488 1839 517"><i>(2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1</i></p> <ol data-bbox="1249 533 2123 767" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1249 533 2123 600">1. <i>dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,</i><li data-bbox="1249 616 2123 683">2. <i>sind dann durchzuführen, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen, und</i><li data-bbox="1249 699 2123 767">3. <i>müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin stehen.</i> <p data-bbox="1193 786 2123 853"><i>(3) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist durch Bescheid festzustellen.</i></p> <p data-bbox="1193 873 2123 1023"><i>(4) Personen, welche im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ausüben, unterliegen dabei den entsprechenden standesrechtlichen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften.</i></p> <p data-bbox="1453 1082 1912 1110" style="text-align: center;">Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit</p> <p data-bbox="1193 1129 2123 1313"><i>§ 16g. (1) Die Bestimmungen der §§ 16g bis 16k gelten für den Fall, dass sich eine Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in das Wiener Landesgebiet begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung der Tätigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer,</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.</i></p> <p><i>(2) Die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Wien ist in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen unbeschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften unbeschränkt zulässig, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Person zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Niederlassungsstaat berechtigt ist und</i> <i>2. die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a Z 1 bis 3 rechtmäßig ausgeübt hat, sofern dieser Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.</i> <p><i>(3) Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, ist eine dreijährige Berufserfahrung gemäß § 16a Z 4 erforderlich, außer es wurde zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder dem Drittstaat und der Republik Österreich ein Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen abgeschlossen (§ 16a Z 3 lit. b). Diesfalls sind die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Berufserfahrung maßgeblich.</i></p> <p><i>(4) Im Falle eines unternehmensinternen Transfers gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ist nach Abs. 2 vorzugehen.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Anzeigepflichten für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit</i></p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 16h. (1) Beabsichtigt eine Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin erstmals in Wien auszuüben, hat sie dies der Behörde vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und allenfalls die Familienangehörigkeit im Sinne des § 16b Z 2, 3 oder 6,*
- 2. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,*
- 3. Berufsqualifikationsnachweise eines Staates gemäß § 16a sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind,*
- 4. ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a Z 1 bis 3 ausgeübt hat. Im Falle eines in einem Drittstaat erlangten Ausbildungsnachweises richtet sich die erforderliche Berufserfahrung nach § 16g Abs. 2, 3 oder 4.*

Ein Nachweis über die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zum Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder das Vorliegen einer reglementierten Ausbildung durch einen Ausbildungsnachweis, über den die Person verfügt, belegt wird.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>Die Unterlagen gemäß Z 1 bis 4 sind der Behörde in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen gemäß Z 2 bis 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, wenn die Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind. Darüber hinaus kann die Behörde von den Unterlagen gemäß Z 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer oder von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin erstellen zu lassen.</i></p> <p><i>(2) Beabsichtigt die Person in den Folgejahren die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin vorübergehend und gelegentlich zu erbringen, ist die Anzeige einmal jährlich zu erneuern. Wenn eine wesentliche Änderung gegenüber der erstmaligen Anzeige eingetreten ist, sind der erneuernden Anzeige die erforderlichen Unterlagen betreffend diese Änderungen anzuschließen. Für die der erneuernden Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1 letzter Unterabsatz sinngemäß.</i></p> <p><i>(3) Ist bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige nach den – dem Abs. 1 entsprechenden – Vorschriften des anderen Bundeslandes erfolgt, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Behörde diese Anzeige vor der Ausübung der Tätigkeit in Wien vorzulegen. Wenn in den landesrechtlichen Bestimmungen des anderen Bundeslandes für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit die Vorlage von Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehen ist, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Anzeige diese Unterlagen anzuschließen, sofern die Behörde diese Informationen nicht auf andere Weise erlangen kann. Die Vorlage der Anzeige berechtigt die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin auch in Wien auszuüben, wenn im anderen Bundesland</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. ein Bescheid ergangen ist, mit welchem die Berufsqualifikation anerkannt wurde, 2. die in § 16i Abs. 1 genannten Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben wurde oder 3. eine Eignungsprüfung absolviert wurde und die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt wurde. <p style="text-align: center;">Möglichkeit der Überprüfung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit</p> <p>§ 16i. (1) Die Behörde hat längstens innerhalb eines Monats nach Eingang einer Anzeige sowie nach vollständiger Vorlage der in § 16h Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten und für die Beurteilung der Anzeige erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 mit Bescheid zu entscheiden, ob das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist oder ob sich die anzeigelegende Person einer Eignungsprüfung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 zu unterziehen hat. Wenn im Verfahren Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, teilt die Behörde der anzeiglegenden Person die Gründe für die Verzögerung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit. Der Bescheid hat jedenfalls vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen zu ergehen.</p> <p>(2) Wenn keine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern oder Dienstleistungsempfängerinnen auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der anzeiglegenden Person zu erwarten ist, hat die Behörde der anzeiglegenden Person innerhalb der in Abs. 1 angeführten Fristen mittels Bescheid mitzuteilen, dass das Tätigwerden</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist.</i></p> <p><i>(3) Sofern jedoch eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern oder Dienstleistungsempfängerinnen auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der anzeigenlegenden Person zu erwarten ist, kann die Behörde die Berufsqualifikation der anzeigenlegenden Person vor der erstmaligen Erbringung von Tätigkeiten als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien anhand der Unterlagen gemäß § 16h Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie der Berufspraxis bzw. dem lebenslangen Lernen (Abs. 4) nachprüfen. Wenn die Behörde anlässlich der Nachprüfung der Berufsqualifikation zum Ergebnis kommt, dass wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und der in § 16 Abs. 1 festgelegten Qualifikationen bestehen, kann sie innerhalb der in Abs. 1 angeführten Fristen mittels Bescheid entscheiden, dass sich die anzeigenlegende Person einer Eignungsprüfung zu unterziehen hat. Der anzeigenlegenden Person ist zudem bekannt zu geben, in welchen Fachgebieten eine Eignungsprüfung abzulegen ist, um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Fachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Qualifikation gemäß § 16 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der anzeigenlegenden Person festzulegen.</i></p> <p><i>(4) Bei der Beurteilung, ob eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist, ist die Berufserfahrung der anzeiglegenden Person angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Staat gemäß § 16a erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fachgebiete im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise ausgleichen können.</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>(5) Die Eignungsprüfung ist von der Behörde abzuhalten. Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung mittels Bescheid zu entscheiden, ob die Erbringung der Tätigkeit zulässig ist. Dieser Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß Abs. 3 zu erlassen.</p> <p>(6) Erlässt die Behörde keinen Bescheid innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen, so ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Wien zulässig.</p> <p>(7) Bescheide gemäß § 16i gelten auch dann als rechtzeitig zugestellt, wenn sie innerhalb der in Abs. 1, Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegten Fristen an den Zustelldienst übergeben werden oder sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6</p> <p>§ 16j. Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit rechtskräftigem Bescheid entschieden wurde, dass das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist (§ 16i Abs. 2), 2. die Berufsqualifikation mit Bescheid gemäß § 16i Abs. 5 rechtskräftig anerkannt wurde, 3. ein Bescheid gemäß § 16i Abs. 1 nicht rechtzeitig (§ 16i Abs. 6) erlassen wurde, oder 4. ein Fall des § 16h Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 (Erstattung einer Anzeige in einem anderen Bundesland, welche auch zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien berechtigt) vorliegt.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;"><i>Berufsbezeichnung bei Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit</i></p> <p><i>§ 16k. (1) Wenn die Berufsqualifikation gemäß § 16i Abs. 3 nachgeprüft wurde und ein Bescheid erlassen wurde, wonach die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien zulässig ist, hat die Dienstleistungserbringung unter der Bezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu erfolgen.</i></p> <p><i>(2) Wenn die Berufsqualifikation nicht gemäß § 16i Abs. 3 nachgeprüft wurde, ist die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin unter der im Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsmitgliedstaat keine Berufsbezeichnung, hat die Person ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats anzugeben. Erforderlichenfalls kann eine deutsche Übersetzung angefügt werden.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Antrag auf Berufsausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit</i></p> <p><i>§ 16l. (1) Beabsichtigt eine Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin in Wien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit aufzunehmen und auszuüben, hat sie die Anerkennung der Berufsausbildungen und –qualifikationen zu beantragen. Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.</i></p> <p><i>(2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation anzuschließen:</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und allenfalls die Familienangehörigkeit im Sinne des § 16b Z 2, 3 oder 6,</i> 2. <i>Berufsqualifikationsnachweise eines Staates gemäß § 16a sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind,</i> 3. <i>eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr die Berufsausübung im Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,</i> 4. <i>ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a ausgeübt hat. Im Falle eines in einem Drittstaat erlangten Ausbildungsnachweises richtet sich die erforderliche Berufserfahrung nach § 16m Abs. 2, 3 oder 4.</i> <p><i>Ein Nachweis über die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zum Beruf im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert ist oder das Vorliegen einer reglementierten Ausbildung durch einen Ausbildungsnachweis, über den die Person verfügt, belegt wird.</i></p> <p><i>Die Unterlagen gemäß Z 1 bis 4 sind der Behörde in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen gemäß Z 2 bis 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, wenn die Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind. Darüber hinaus kann die Behörde von den Unterlagen gemäß Z 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer oder von</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin erstellen zu lassen.</i></p> <p><i>(3) Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen über ihre Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der gemäß § 16 Abs. 1 geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, fordert die Behörde die Informationen über die Ausbildung der antragstellenden Person bei dem Staat an, in dem die Person die Ausbildung absolviert hat.</i></p> <p><i>(4) Ab der vollständigen Einreichung der Unterlagen hat die Behörde innerhalb von vier Monaten über den Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildungen und –qualifikationen zu entscheiden.</i></p> <p><i>(5) Wenn die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes während eines laufenden Verfahrens gemäß §§ 16l bis § 16n erfolgt oder bereits davor erfolgt ist, ist nach § 16 Abs. 5 vorzugehen und die Berufsqualifikation mit Bescheid anzuerkennen.</i></p> <p><i>(6) Wenn der Herkunftsmitgliedstaat das für die Zulassung zur Tätigkeit oder für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausbildungsniveau anhebt und eine antragstellende Person über eine Ausbildung verfügt, welche aufgrund der Anhebung des Ausbildungsniveaus nicht mehr den Erfordernissen der neuen Qualifikation des Herkunftsmitgliedstaates entspricht, aber die antragstellende Person im Herkunftsmitgliedstaat dennoch das Recht zur Zulassung oder Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin hat, wird die erworbene Ausbildung von der Behörde als dem Niveau der neuen Qualifikation entsprechend eingestuft.</i></p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

***Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen der
Niederlassungsfreiheit***

§ 16m. (1) *Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ist mittels Bescheid zu genehmigen, wenn die antragstellende Person über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat gemäß § 16a, in welchem der Beruf reglementiert ist,*

1. *für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist, und*
2. *der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde.*

(2) *Ist in einem Staat gemäß § 16a, in welchem der Beruf nicht reglementiert ist, für die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin der Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nicht erforderlich, hat die Behörde die Ausübung dieser Tätigkeit mittels Bescheid zu genehmigen, wenn die antragstellende Person*

1. *diese Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und*
2. *einen oder mehrere Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besitzt, welche von der zuständigen Behörde des Staats ausgestellt wurden und bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.*

Eine Berufserfahrung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbildungsnachweis über einen reglementierten Ausbildungsgang vorliegt.

(3) *Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, ist eine dreijährige Berufserfahrung gemäß § 16a Z 4 erforderlich, außer es wurde zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder dem Drittstaat und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>der Republik Österreich ein Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen abgeschlossen (§ 16a Z 3 lit. b). Diesfalls sind die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Berufserfahrung maßgeblich.</p> <p>(4) Im Falle eines unternehmensinternen Transfers gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ist nach Abs. 2 vorzugehen.</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit</p> <p>§ 16n. (1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation gemäß Abs. 6 hat die Behörde mit Bescheid die Absolvierung eines höchstens sechsmonatigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von der geforderten Befähigung gemäß § 16 Abs. 1 unterscheidet oder 2. die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn sich die in § 16 Abs. 1 geforderte Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen der nachgewiesenen Ausbildung unterscheiden. <p>(2) Sollten mittels Bescheid Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, ist der antragstellenden Person die Wahl zu lassen, ob sie diese in Form eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung absolvieren möchte. Der Bescheid über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>1. <i>das Niveau der für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien erforderlichen Berufsqualifikation und das Niveau der nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG und</i></p> <p>2. <i>die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs. 3 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht gemäß Abs. 4 ausgeglichen werden können.</i></p> <p><i>(3) Unter „Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden“ im Sinne des Abs. 1 sind jene zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in § 16 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.</i></p> <p><i>(4) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Weiters ist vor der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Staat gemäß § 16a erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden, ganz oder teilweise ausgleichen können.</i></p> <p><i>(5) Die Behörde hat sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung abgelegt werden kann.</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>(6) Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrganges mittels Bescheid zu entscheiden, ob die Erbringung der Tätigkeit zulässig ist.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6</i></p> <p><i>§ 16o. Wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit Bescheid gemäß § 16l Abs. 5, § 16m oder § 16n Abs. 6 rechtskräftig anerkannt wurde, ist die antragstellende Person in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Berufsbezeichnung bei Berufsausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit</i></p> <p><i>§ 16p. Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu führen.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Sonderfall der Anerkennung im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit (Partieller Berufszugang)</i></p> <p><i>§ 16q. (1) Die Behörde hat im Einzelfall teilweisen Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien mit Bescheid zu gewähren, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die antragstellende Person ohne Einschränkungen qualifiziert ist, im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin auszuüben, für die in Wien ein partieller Zugang beantragt wird,</i> <i>2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat und der Tätigkeit von Aufzugsprüfern</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>oder Aufzugsprüferinnen in Wien so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen bewirken würde, dass die antragstellende Person vollständig das in § 16 Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 vorgesehene Ausbildungsprogramm absolvieren müsste, um die berufliche Tätigkeit in Wien ausüben zu können und</i></p> <p><i>3. sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person nach objektiven Kriterien von einzelnen der in § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 genannten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.</i></p> <p><i>(2) Der teilweise Zugang darf nur verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, wenn sie geeignet ist, die Erreichung dieses verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Zielerreichung erforderlich ist.</i></p> <p><i>(3) Für das Verfahren betreffend die Anerkennung von Teilqualifikationen sind jeweils die Bestimmungen der §§ 16g bis 16i (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) oder §§ 16l bis 16n (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit) anzuwenden.</i></p> <p><i>(4) Im Falle eines partiellen Berufszugangs hat die Berufsausübung unter der im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Abweichend davon kann die Behörde im Anerkennungsbescheid nach Abs. 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.</i></p> <p><i>(5) Personen, denen ein partieller Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gewährt wurde, sind unter den Voraussetzungen von § 16j oder von § 16o und unter Hinweis auf den partiellen Berufszugang sowie den</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.</p> <p>(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen, wobei bei Mitteilungen von Daten aus diesem Verzeichnis an Dritte die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren ist, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne</p>	<p><i>anerkannten Tätigkeitsumfang in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 6 einzutragen.</i></p> <p><i>(6) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, welchen ein partieller Zugang gewährt wurde, haben den zulässigen Umfang der Tätigkeit Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise ersichtlich zu machen.</i></p> <p>§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, <i>selbst</i> vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.</p> <p><i>(1a) Wenn der Prüfungsauftrag des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin durch den Betreiber oder die Betreiberin aufgekündigt wird oder wenn der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin den Auftrag selbst aufkündigt, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die Behörde unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat die Behörde weiters unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftrag eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (Auftrag gemäß § 12 Abs. 1) aufgekündigt wird.</i></p> <p>(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen.</p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, besteht.

(3) ...

(4) ...

§ 21. (1) bis (5) ...

(3) ...

(3a) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, welche qualifizierte Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 16 sind, können auf Ersuchen einer Person, der zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben wurde, einen solchen Lehrgang abhalten. Der Inhalt und die Dauer des Anpassungslehrganges bestimmen sich nach dem Bescheid gemäß § 16n Abs. 1 und 2.

(3b) Die Absolvierung des Anpassungslehrganges durch den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin unterliegt einer abschließenden schriftlichen Bewertung durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige. Darin ist festzuhalten, ob

- 1. der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin während der im Bescheid vorgeschriebenen Dauer die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin unter der Verantwortung des qualifizierten Berufsangehörigen oder der qualifizierten Berufsangehörigen in Wien ausgeübt hat und*
- 2. ob der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin im Rahmen des Anpassungslehrganges jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, welche erforderlich sind, um die im Bescheid angeführten, wesentlichen Unterschiede gemäß § 16n Abs. 2 Z 2 auszugleichen.*

(4) ...

§ 21. (1) bis (5) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige wiederkehrende Überprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Datum der letzten durchgeführten Überprüfung.</p> <p>§ 24. (1) ...</p> <p>(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 und 5 die Richtlinien des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise 89/48/EWG vom 21.12.1988, CELEX Nr. 31989L0048 (ABl. Nr. L 019 vom 24.1.1989, S 16) und 92/51/EWG vom 18.6.1992, CELEX Nr. 31992L0051 (ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S 25), gemeinsam geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001, CELEX Nr. 32001L0019 (ABl. Nr. 206 vom 31.7.2001, S 1), umgesetzt.</p> <p>(3) ...</p>	<p>(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige <i>regelmäßige</i> Überprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Datum der letzten durchgeführten Überprüfung.</p> <p>§ 24. (1) ...</p> <p>(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 7 bis 18, § 16, § 16a bis § 16q die <i>Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 095 vom 9.4.2016 S. 20, umgesetzt.</i></p> <p>(3) ...</p> <p>(4) <i>Mit § 16a Z 3 lit. a und § 16b Z 6 werden die Art. 3 lit. b und c, Art. 5 Abs. 1 lit. e, Art. 18 Abs. 2 lit. b und Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, umgesetzt.</i></p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung*****Verarbeitung personenbezogener Daten***

§ 25. (1) Folgende personenbezogene Daten können im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Firma, Firmenbuch- bzw. Registernummer und Firmenbuchgericht bzw. Registergericht/Registrierungsstelle, Wohn- bzw. Geschäftsanschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) von Personen gemäß § 2 Abs. 4 sowie §§ 14, 15, 16, von Montagebetrieben, von Betreibern und Betreiberinnen von Aufzügen und von Personen, die ihre Berufsqualifikation als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin ganz oder teilweise im Ausland erworben haben und im Wiener Landesgebiet als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin tätig werden möchten oder tätig sind.

(2) Die Behörde kann die personenbezogenen Daten insoweit verarbeiten, als dies für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz bzw. zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich ist oder der Behörde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen sind.

(3) Die Behörde kann die verarbeiteten personenbezogenen Daten übermitteln an:

- 1. die Beteiligten an den Verfahren nach diesem Gesetz,*
- 2. Sachverständige, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz beigezogen werden,*
- 3. ersuchte oder beauftragte Behörden, soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und*
- 4. Gerichte.*

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. für Wien Nr. [XX/XXXX]

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 26. Für alle zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] anhängige Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] bestehende Treppenschrägaufzüge werden von § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz nicht berührt. Die Anforderungen des § 9 Abs. 16 Z 1 zweiter Satz gelten nur für Treppenschrägaufzüge, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] neu errichtet werden.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] bestehende Personenaufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, werden von § 12 Abs. 3a Z 11 nicht berührt. Die Anforderungen des § 12 Abs. 3a Z 11 gelten nur für Personenaufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] neu errichtet werden.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] bestehende Treppenschrägaufzüge werden von § 12 Abs. 3b Z 9 nicht berührt. Die Anforderungen des § 12 Abs. 3b Z 9 gelten nur für Treppenschrägaufzüge, wenn diese dem Inkrafttreten der Novelle LGBL. für Wien Nr. [XX/XXXX] neu errichtet werden.